

Stephan Meder
Doppelte Körper im Recht



Stephan Meder

Doppelte Körper im Recht

Traditionen des Pluralismus
zwischen staatlicher Einheit und
transnationaler Vielheit

Mohr Siebeck

Stephan Meder, geboren 1956; Studium der Rechtswissenschaft, Philosophie und Geschichte in Erlangen, Frankfurt a.M. und Berlin; 1988 Promotion; 1992 Habilitation; Professor für Zivilrecht und Rechtsgeschichte an der Universität Hannover.

ISBN 978-3-16-154028-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg a.N. aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweiler gebunden.

Wenn mir etwas bekannt wäre, das mir nützte, aber nachteilig wäre für meine Familie, so verbannte ich es aus meinen Gedanken. Wenn mir etwas bekannt wäre, das meiner Familie nützlich wäre, aber nicht meinem Vaterland, so würde ich mich bemühen, es zu vergessen. Wenn mir etwas bekannt wäre, das meinem Vaterland nützen, aber Europa schaden oder Europa nützen, aber der Menschheit schaden würde, so sähe ich dies wie ein Verbrechen an.

(Montesquieu, Meine Gedanken)

Vorwort

Es gibt Themen, die den Menschen seit Jahrtausenden beschäftigen. Die Relation von Einheit und Vielheit, das Verhältnis von Teil und Ganzem, haben nicht nur antike griechische Philosophen und klassische römische Juristen, sondern auch moderne System- oder Fraktaltheoretiker zum Ausgangspunkt gewählt. Als Einheit kann sich eine Ansammlung von Individuen nur begreifen, wenn Institutionen geschaffen werden, welche die Vielheit der Teile mit einem Ganzen in einen sinnhaften Zusammenhang bringen. Das gilt schon für kleinere Gemeinschaften wie die antike *polis*, erst recht aber für moderne politische Leitkategorien wie Gesellschaft, Volk, Nation, Staat, Europa oder Welt. Ohne die Idee von Einheit oder Ganzheit würde sich ein kollektives Selbstverständnis, Eigenbild oder Wir-Gefühl kaum ausprägen können.

Von den vielen Gleichnisreden, welche die politische Philosophie über die Beziehungen von Teil und Ganzem hervorgebracht hat, ist die Metapher vom Körper die vielleicht unoriginellste. Für Platon oder Aristoteles stand außer Zweifel, dass die *polis* ein Körper ist, die römischen Juristen haben einen solchen in der *res publica* gesehen, und der Apostel Paulus wendet das Gleichnis vom Haupt und seinen Gliedern auf die frühchristlichen Gemeinden an. Im Mittelalter arbeiten Kanonisten und Legisten anhand von Personengemeinschaften wie Kirche, Volk oder Staat jenes doppelte Moment des Körperbegriffs heraus, welchem der Mediävist Ernst H. Kantorowicz sein berühmtes Werk »*The king's two bodies*« gewidmet hat.¹ Zu einem gewissen Bruch mit dieser Tradition kommt es in der Epoche von Aufklärung und Vernunftrecht, die das politische Ganze als Produkt planvoller Konstruktion begreifen möchte. Der Automat und die Maschine werden nun anstelle des menschlichen Körpers zu Sinnbildern erhoben, welche die Vorstellung einer natürlichen Ordnung freilich nur vorübergehend ablösen. Nach der Wende zum 19. Jahrhundert gewinnen organologische Konzepte gegenüber dem mechanistischen Paradigma wieder die Oberhand. Das »Moderne« dieser Konzepte besteht darin, dass sie nun eine wesentlich negative Bedeutung entfalten. So verwirft das Gleichnis vom Körper den Gedanken, dass das politische Ganze eine willkürliche Schöpfung des bewussten menschlichen Willens sei. Vorläufig darf festgehalten werden, dass sich

¹ Ernst H. Kantorowicz, Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters (1957, dt. 1992).

die Metapher vom politischen Körper über die Jahrtausende als ein vielseitiger und überaus anpassungsfähiger Tropus erwiesen hat.

Die Körpermetapher ist auch in den heutigen Rechtswissenschaften noch lebendig, etwa wenn die Juristen mit Begriffen wie Korporation oder Verfassungsorgan operieren. Einen Meilenstein bildet die Theorie von den »juristischen Personen«, deren Merkmal darin besteht, dass sie nicht nur auf Teilrechtsordnungen wie private oder öffentliche Körperschaften, sondern auch auf den Staat Anwendung finden kann. Diese schon oft totgesagte und bis heute anerkannte Lehre fußt ebenfalls auf den jahrhundertelangen Diskussionen über das Gleichnis vom Haupt und seinen Gliedern. Ein weiteres Beispiel für die aktuelle Relevanz der Körpermetapher bildet die vor allem in der englischsprachigen Welt verbreitete Rede von einem »*new body of law*«, von »*nonstate bodies*« oder »*highly fragmented and decentralized bodies*«. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass unter den Bedingungen fortschreitender Transnationalisierung ständig neue Rechtsordnungen emergieren, die parallel existieren, miteinander agieren oder kollidieren – dass also ein normatives Pluriversum besteht, wobei meistens unklar bleibt, welches Verhältnis die verschiedenen Teilrechtsordnungen zueinander haben.

Warum erfreut sich die Metapher vom politischen Körper in der Jurisprudenz so großer Beliebtheit? Der Hauptgrund dürfte darin liegen, dass es Themen gibt, die durch die vorhandene Terminologie nicht erschöpfend behandelt werden. Der »Einheit« von Personengemeinschaften – Nation, Volk, Staat oder überstaatlichen Verbänden haftet ein ungelöster Rest an, den die begriffliche Arbeit nicht zufriedenstellend bewältigen kann. Metaphern wirken nicht nur durch ihre suggestive Kraft, sie sind nicht nur illustrierende Hilfsmittel der Darstellung, sondern erfüllen auch heuristische Funktionen, indem sie es ermöglichen, eigentlich getrennte Dinge zusammenzuschauen. Obwohl sie »im Vorfeld der Begriffsbildung« liegen und der Auflösung in Begrifflichkeit widerstreben, können sie Perspektiven eröffnen, unter denen ein Gegenstand dann zu begreifen ist.²

Für die Anziehungskraft der Körpermetapher auf Jurisprudenz, Politik oder Philosophie lassen sich mindestens drei Gründe anführen: Die Körpermetapher ist erstens ein Mittel zur Identifikation von Problemstellungen, die, wie bereits angedeutet, mit dem Verhältnis von Teil und Ganzem zusammenhängen. So können nach dem Gleichnis von »Haupt und Gliedern« letztere eine relative Autonomie in Anspruch nehmen, die es gestattet, ihre Funktionen unter den Gesichtspunkten von Unabhängigkeit, Selbstorganisation, Einheit, Eigenlo-

² Vgl. Hans Blumenberg, *Paradigmen zu einer Metaphorologie* (1960), 2. Auflage (1999), S. 13; ders., *Schiffbruch mit Zuschauer* (1997), S. 87; Gottfried Gabriel, *Kategoriale Unterscheidungen und »absolute Metaphern«*, in: Anselm Haverkamp u.a. (Hg.), *Metaphorologie* (2009), S. 65–84; Bernhard Debatin, *Die Rationalität metaphorischer Argumente*, in: Matthias Junge (Hg.), *Metaphern und Gesellschaft* (2011), S. 185–203.

gik oder Selbstähnlichkeit zu betrachten. Über die Körpermetapher lassen sich zweitens die Risiken einer Interdependenz und gegenseitigen Abhängigkeit dieser Einheiten thematisieren. Sie wird daher häufig dort herangezogen, wo eine Dysfunktionalität oder Störung in einem Teilbereich Folgen für alle anderen Elemente hat. Und drittens handelt die Körpermetapher von Fragen des Zusammenhalts und der Steuerung multipler Einheiten. Gibt es eine Instanz, welche im Falle eines Konflikts unter den Gliedern die Kompetenz zur Entscheidung in Anspruch nehmen darf? Es liegt nahe zu vermuten, dass das Haupt das Zentrum ist, welches die Vielheit zu einer Einheit verbindet. Dies würde auf eine teleologische und hierarchische Ordnung schließen lassen, wonach das Haupt befiehlt und die Glieder dessen Anordnungen befolgen müssen.

Tatsächlich ist immer wieder behauptet worden, die Körpermetapher sei das Sinnbild einer hierarchisch und vertikal strukturierten Ordnung.³ Hier liegt z.B. der Grund, warum der Soziologe Niklas Luhmann meint, kein Bild aus dem organischen und menschlichen Bereich könne die Komplexität moderner Verhältnisse adäquat beschreiben. Auf eine Deutung des Gemeinwesens als Körper müsse ebenso verzichtet werden wie auf die seit der Antike bekannte Unterscheidung von Teil und Ganzem. Das Signum der Moderne erblickt Luhmann in der Pluralität, woraus er folgert, dass die Gesellschaft zu einer Ordnung »ohne Spitze und ohne Zentrum« geworden sei. Die alteuropäische Idee der Einheit müsse verabschiedet werden, weil nur mit einer neuen Leitdifferenz, und zwar derjenigen von System und Umwelt, erklärt werden könne, wie eine Koexistenz autonomer Bereiche zu garantieren sei.⁴

Gegen diese Sichtweise ist schon frühzeitig der Vorwurf eines pauschalen Steuerungspessimismus erhoben worden.⁵ Dies verdient Hervorhebung, weil es auch nach der Wende zum 21. Jahrhundert noch viele Autoren gibt, die angesichts der fortschreitenden Globalisierung zwar eine rasch anwachsende Zahl von Teilrechtsordnungen diagnostizieren, andererseits dem Staat aber weiterhin den Rang einer Spitzenorganisation zuerkennen oder ihn zumindest als *primus inter pares* sehen möchten. Noch schwerer wiegt der Einwand, dass die Behauptung

³ Susanne Lüdemann, Körper, Organismus, in: Ralf Konersmann (Hg.), Wörterbuch der philosophischen Metaphern (2007), S. 168–182. Auch ist schon die Frage aufgeworfen worden, »warum sich die Deutschen nicht mit der Bezeichnung Staatshaupt begnügen, sondern unbedingt vom Staatsoberhaupt sprechen müssen [...] Deutet das Wort ›Oberhaupt‹ eine Pluralität von Häuptern an?« (Otto Kimminich, Das Staatsoberhaupt in der parlamentarischen Demokratie, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, 1967, S. 2–94, 2).

⁴ Niklas Luhmann, Soziale Systeme (1984), S. 22–24; ders., Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat (1981), 2. Auflage (2011), S. 19–20, 156. Daß auch die ›System-Umwelt-Differenz‹ die Funktion einer Metapher erfüllt, betonen Dirk Villányi und Thomas Lübcke, Soziologische Systemtheorie und Metaphorik, in: Metaphern und Gesellschaft (Fn. 2), S. 32–48.

⁵ Z.B. Fritz W. Scharpf, Politische Steuerung und Politische Institutionen, in: Politische Vierteljahresschrift 30 (1989), S. 10–21.

tung, die Körpermetapher sei das Sinnbild einer hierarchischen Ordnung, nur für eine von mehreren Varianten dieser Denkfigur zutrifft. Es gibt auch Interpretationen der Körpermetapher, die auf eine Gleichwertigkeit aller Glieder hinauslaufen, dem Haupt also keine Sonderrolle einräumen oder die Funktionen einer Spitze mehr oder weniger ausblenden.⁶ Das wären Varianten radikaler Dezentralität, wie sie etwa in den Formulierungen des frühchristlichen Theologen Paulus oder, in abgeschwächter Form, in der antiken Fabel des Menenius Agrippa Ausdruck finden.⁷

Wie bereits angedeutet, herrscht gegenwärtig die Überzeugung, dass unter den Bedingungen der Globalisierung viele Rechtsordnungen nebeneinander stehen, die interagieren, kollidieren oder in Konflikt geraten können. Wer nach einer Theorie sucht, die verspricht, die neue Vielfalt auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, wird auf den Begriff ›Pluralismus‹ stoßen. Von ›Pluralismus‹ ist heute in den verschiedensten Disziplinen wieder die Rede – in der Anthropologie, der Politikwissenschaft, der Geschichte und Philosophie ebenso wie in den Rechtswissenschaften, vornehmlich im Völkerrecht, in der Rechtssoziologie und im Privatrecht. ›Pluralismus‹ ist ein im Vergleich zur Körpermetapher noch junger Begriff. Dem Wort wird erst seit hundert Jahren größere Aufmerksamkeit gezollt, nachdem es der englische Politologe Harold J. Laski (1893–1950) 1915 in der Rezension eines Buches seines Lehrers Ernest Barker (1874–1960) verwendet hat. Barker und Laski sind aber nicht die einzigen Autoren, die mit einer Denkrichtung in Zusammenhang gebracht werden, die wir heute als den »frühen englischen Pluralismus« zu bezeichnen pflegen.

Daneben wären mindestens zwei Rechtshistoriker zu nennen, auf deren Lehren nicht nur Barker oder Laski, sondern auch die anderen Protagonisten des frühen englischen Pluralismus aufbauen, nämlich Otto von Gierke (1841–1921) und Frederic William Maitland (1850–1906), der Gierkes monumentales

⁶ Metaphern eröffnen einen vieldeutigen Bedeutungsraum. So entzieht sich auch die Körpermetapher der begrifflichen Eindeutigkeit oder Definition (vgl. Gabriel, *Kategoriale Unterscheidungen*, Fn. 2, S. 78). Gerade weil sich Metaphern nicht ohne Weiteres in die Logizität zurückführen lassen, treten häufig rhetorische, persuasive Momente in den Vordergrund. Dies gilt in besonderem Maße für politische Körpermetaphern, wenngleich ihre Verwendung keine bestimmte politische Option voraussetzt, siehe Gert Ueding, Bernd Steinbrink, *Grundriß der Rhetorik*, 4. Auflage (2005), S. 296–297; Heinrich Lausberg, *Handbuch der literarischen Rhetorik*, 4. Auflage (2008), § 558 (S. 285–291).

⁷ Auch andere Argumente, die Luhmann gegen das »Schema von Ganzem und Teil« vorbringt, vermögen nicht zu überzeugen. So glaubt er einen Mangel darin sehen zu können, dass »Teile im Verhältnis zum Ganzen homogen sein« müssten und folglich lediglich »Zimmer, nicht aber Bausteine, Teile des Hauses« sein würden. Außerdem hätten nur »individuelle Menschen als Teile der Gesellschaften« gegolten (*Soziale Systeme*, Fn. 4, S. 23). Die Diskussionen über das ›Theseus-Paradoxon‹ lehren aber, dass auch Baumaterialien, etwa Planken, als Teile eines Ganzen betrachtet wurden. Ebenso sind nicht nur »individuelle Menschen«, sondern auch »engere Kreise«, z.B. Korporationen oder Munizipien, als Teile größerer Einheiten wie Volk, Staat oder Gesellschaft aufgefasst worden (siehe die Beispiele im 1. Kapitel 4 und 6).

Werk über das Genossenschaftsrecht in der angelsächsischen Welt bekannt gemacht hat. Die Entstehung des Pluralismuskonzepts Anfang des 20. Jahrhunderts in England ist also auch ein Stück Rezeptionsgeschichte. Den Gegenstand der Rezeption bildet vor allem jene Rechtsquellenlehre, welche die Historische Rechtsschule hundert Jahre vor Laski in Opposition gegen den Monismus des Vernunftrechts entwickelt hat. Dies bedarf der Erläuterung.

›Pluralismus‹ ist ein vieldeutiger, heikler Begriff, der immer auch beargwöhnt wurde. So gelangte der chinesische Historiker und Politikwissenschaftler Kung-Chuan Hsiao schon im Jahre 1927 zu der Feststellung: »The term pluralism, however, seems to us an unhappy one: it is ambiguous and it is extremely misleading.«⁸ Gut fünfzig Jahre später meinte der deutsche Rechtswissenschaftler und Carl-Schmitt-Forscher Helmut Quaritsch: »›Pluralismus‹ ist eine internationale Theorie, aber sie bedeutet in jedem Land etwas anderes, weil die nationalen Eigentümlichkeiten die Wirklichkeit der theoretischen Struktur bestimmen.«⁹ Daran ist richtig, dass der Begriff ›Pluralismus‹, wie die Metapher vom politischen Körper, viele Bedeutungen hat. Es gibt nicht nur einen Pluralismus, sondern der Pluralismus selbst ist pluralistisch. Ungeachtet der oft beklagten begrifflichen Unschärfe und terminologischen Verschwommenheit lässt sich aber ein gedanklicher Kern der Pluralismusidee herauschälen, den John Griffiths in seiner bis heute einflussreichen Programmschrift »*What is legal pluralism*« aus dem Jahre 1986 auf den Punkt gebracht hat. Verkürzt gesagt, darf nach Griffiths von Pluralismus dann gesprochen werden, wenn in einer Rechtsordnung mehr als eine Quelle (»*more than one source of law*«) herrscht. Insoweit erscheint der ›*legal pluralism*‹ als Gegenmodell zum ›*legal centralism*‹, der die normative Ordnung in einer einzigen Quelle, und zwar im Staat verankert.¹⁰

Von dieser Unterscheidung aus lässt sich nicht nur eine Brücke zu den englischen Pluralisten schlagen, sondern noch weiter zurück, und zwar bis zu den Anfängen der Historischen Rechtsschule. Denn schon Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) hatte dem ›*legal centralism*‹ des aufgeklärten Absolutismus eine Theorie der Quellenvielfalt gegenübergestellt. Mit seiner Lehre von den juristischen Personen opponiert er gegen die Omnipotenz einer Herrschaft, die danach strebt, ›Assoziationen‹, also Vereine, Verbände oder Genossenschaften, entweder auszuschalten oder zumindest als Geschöpfe des Staates zu erklären. Savignys Korporationstheorie beruht auf der Prämisse, dass auch intermediäre Zwischengewalten Recht setzen dürfen, ja dass sie, wie der Staat, befugt sind, sich eine eigene ›Verfassung‹ zu geben. Savigny importiert also den Begriff ›Verfassung‹ aus dem Staatsrecht, was sich, in heutiger Diktion, als eine frühe Form der ›Konstitutionalisierung‹ des Privatrechts begreifen ließe. Über Gierke fin-

⁸ Kung-Chuan Hsiao, *Political Pluralism* (1927), S. 126–127.

⁹ Helmut Quaritsch, Zur Entstehung der Theorie des Pluralismus, in: *Der Staat* 19 (1980), S. 29–56, 55.

¹⁰ John Griffiths, *What is legal pluralism?* In: *Journal of Legal Pluralism* 24 (1986), S. 1–55.

det dieser Gedanke Eingang in die Lehre der englischen Pluralisten. Auch Ernst Fraenkel hat daran angeknüpft, wenn er in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Idee einer Strukturähnlichkeit von Staat und Korporationen in den Mittelpunkt seines Konzepts des Neopluralismus rückt. Die Theorie der juristischen Person, wie sie die Historische Rechtsschule im 19. Jahrhundert formuliert hat, beruht also auf dem Gedanken, dass private und öffentliche Verbände unter gemeinsamen Gesichtspunkten betrachtet werden können. Damit besteht ein Anschluss an die Lehre von den Fraktalen, die sich unter dem Gesichtspunkt einer ›Selbstähnlichkeit‹ von Körpern zur Beschreibung von Phänomenen des transnationalen Rechts fruchtbar machen lässt.¹¹

Dagegen fußt der *›legal centralism‹*, also die Idee, dass eine Rechtsordnung nur eine einzige Quelle kennt, auf der Annahme einer fundamentalen Verschiedenheit von Staat und Korporationen. Alles Recht soll danach eine Einheit bilden, die auf den Staat, seine Institutionen oder seinen Zwang zurückführbar sei. Dieses ›Eine‹ haben schon antike Philosophen als ein höchstes, unteilbares, transzendentes Prinzip betrachtet und dabei eine Parallele zu dem Zahlwort ›Eins‹ gezogen: Die Eins sei von den anderen ›Zahlen‹ verschieden, sie sei unteilbar, diesen übergeordnet und genau genommen gar keine Zahl, sondern das Maß und Prinzip aller Zahlen. Diese Art von Mereologie oder Henologie bildet den eigentlichen Kern einer konsequent monistischen Denkweise. Die Kirchenväter haben das antike Gedankengut übernommen und fortentwickelt, indem sie die Einheit und absolute Transzendenz der höchsten Gottheit betonten, die zugleich von allem abgesondert und die Ursache von allem sei. Durch die negative Theologie, die alle positiven Aussagen über Gott verwirft, weil sie mit seinem absolut transzendenten Wesen nicht vereinbar seien, ist dieser Ansatz im späten Mittelalter noch weiter zugespitzt worden.¹² Die theologische Legitimation politischer Herrschaft speist sich aus dieser Ablösung der Eins aus der Vielheit. Der Fürst erscheint als ›Ebenbild Gottes‹ (Bodin) und seine Rechtsetzung damit als Ausfluss einer transzendenten Quelle. Seit der Epoche von Vernunftrecht und aufgeklärtem Absolutismus haben diese Gedanken zwar eine zunehmende Säkularisierung erfahren. Gleichwohl entfalten die Traditionen des Monismus noch heute erhebliche Wirkungsmacht. Die aktuellen Diskussionen über die Modelle von *›legal centralism‹* und *›legal pluralism‹*, über die Ab-

¹¹ Dazu näher im 12. Kapitel 8.

¹² Den antiken Schlüsseltext für die Differenz von Einheit und Vielheit bildet Platons Parmenides. Über die neuplatonische Philosophenschule fand die Idee einer absoluten Transzendenz vor allem Eingang in die Lehren des Augustinus. Eine anspruchsvolle Erörterung des Themas findet sich bei Nikolaus von Kues, Die wissende Unwissenheit (*De docta ignorantia*), in: ders., Philosophisch-theologische Schriften, hg. v. Leo Gabriel, Bd. I (1982), S. 311–517, 421–435. Daran hat z.B. auch Gottfried Wilhelm Leibniz angeknüpft, vgl. Hans Heinz Holz, Leibniz (2013), S. 25.

grenzung von ›Recht‹ und ›Nicht-Recht‹ oder über die Differenzen von ›Norm‹ und ›Vertrag‹ mögen hier als Beispiele vorläufig genügen.

Um diese Zusammenhänge gebührend würdigen zu können, soll dieser Schrift eine ›Einführung‹ vorangestellt werden, welche von den Traditionen jenes Gegenmodells handelt, welches wir als ›Pluralismus‹ zu bezeichnen pflegen. Das Wort Pluralismus wäre dabei in einem weiten Sinne zu begreifen: Auch Gierke, Maitland oder Barker sind ›Pluralisten‹, obwohl sie den Begriff nicht verwendet haben.¹³ Das Gleiche gilt für Savigny, der dem Monismus des aufgeklärten Absolutismus seine Lehre von der Quellenvielfalt gegenübergestellt hat. Die folgende Darstellung ist auf die Anfänge des Konzepts eines Rechtspluralismus und die Rezeption der Historischen Schule durch die modernen Pluralisten freilich nicht beschränkt. Auch in den Jahrhunderten vor 1815 haben die Juristen über die Einheit und Vielheit von Rechtsordnungen nachgedacht. Dass dabei nicht nur die verschiedenen Interpretationen der Körpermetapher und Fragen nach dem Verhältnis von Teil und Ganzem, sondern auch die antiken und mittelalterlichen Korporationstheorien eine Rolle spielen, ist bereits angedeutet worden. In einem Überblick über den Gang der Untersuchung soll in der ›Einführung‹ erläutert werden, warum es nicht ›einfache‹, sondern ›doppelte‹ Körper sind, die sich in einem normativen Pluriversum bewegen.

Dieses Buch ist im Rahmen eines breiter angelegten Vorhabens entstanden, das Probleme der juristischen Hermeneutik und der Rechtsquellenlehre zum Gegenstand hat. Am Anfang steht eine Arbeit, die der Gedanke leitet, dass bei einer juristischen Entscheidungsfindung in zunehmenden Maße nicht die allgemeine Norm, sondern der konkrete Sachverhalt den Ausgangspunkt bildet, wofür die geeignete Regel erst noch gefunden oder gar erzeugt werden muss. Dieser Befund führt zu der Frage, ob die ›reflektierende Urteilskraft‹ ein Verfahren zur Beschreibung jener Bedingungen bieten könnte, unter denen sich bei einer Entscheidung der Akzent von der ›Rechtsanwendung‹ auf die Rechtserzeugung, vom Haben auf das Suchen verlagert hat (Urteilen, 1999). Während die zweite Arbeit die produktive Kraft der juristischen Hermeneutik zum Gegenstand hat (Mißverstehen und Verstehen, 2004), ist in einer dritten Monographie die seit der Antike bekannte Einteilung der Rechtsquellenlehre in geschriebenes und ungeschriebenes Recht der genaueren Betrachtung unterzogen worden (*Ius non scriptum*, 2009). Dabei versteht sich, dass das *ius non scriptum*, also die Möglichkeit einer Rechtsbildung außerhalb des staatlichen Gesetzes, ebenso auf den erbitterten Widerstand der ›Monisten‹ gestoßen ist wie die Annahmen einer produktiven Kraft der juristischen Hermeneutik und einer Strukturähnlichkeit von Staat und Korporationen.

¹³ Zutreffend Adolf M. Birke, Pluralismus und Gewerkschaftsautonomie in England (1978), S. 199–200.

Die vorliegende Arbeit sucht diese hier nur unzulänglich skizzierten Anstrengungen fortzuführen, indem sie das Thema unter rechtshistorischen, staatsphilosophischen und politikwissenschaftlichen Gesichtspunkten erörtert. Es werden ganz verschiedene Epochen fokussiert, um zu prüfen, ob über die Jahrhunderte vergleichbare Merkmale wahrgenommen werden können. Wenn dabei die Lehren der Historischen Rechtsschule einen Angelpunkt bilden, so hat dies einen besonderen Grund: Savignys ›Staatslehre‹ und seine Idee von ›Pluralismus‹ sind monographisch bislang nicht untersucht worden. Dies muss als Mangel betrachtet werden, weil gerade in der jüngsten Zeit jene rechtspolitischen Einwände, die Rudolf von Jhering vor gut hundertfünfzig Jahren erhoben hat, wieder eine Renaissance erleben. Das Buch ist also auch eine Studie über die ›Politik‹ der Historischen Rechtsschule. Da es zweihundert Jahre nach ihrer Gründung verfasst wurde, sollen anstelle eines Schlusswortes die wesentlichen Elemente dieser ›Politik‹ am Ende noch einmal thesenartig zusammengefasst werden.

Bei der Anfertigung des Manuskripts habe ich von vielen Seiten Hilfe erfahren. Mein Dank gebührt Okko Behrends, Göttingen, für Hinweise auf die Rezeption griechischer Philosophie durch die römischen Juristen. Zu danken habe ich zudem Alexander von Brünneck, Frankfurt an der Oder, der mich auf Ernst Fraenkels Konzept des Neopluralismus aufmerksam gemacht hat. Christoph-Eric Mecke und Christoph Sorge begleiteten die Arbeit seit ihrer Entstehungsphase. Ihnen danke ich für wichtige Hinweise und anregende Gespräche. Frau Nicoletta Badura danke ich für ihre bisweilen nicht einfachen Literaturrecherchen, Frau Ina Krückeberg und Herrn Alexander Ihlefeldt für die Unterstützung bei den Korrekturen und der Anfertigung der Register.

Hannover, im März 2015

Stephan Meder

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XVII
Einführung	1
1. Kapitel	
Zur Grundlegung des politischen Körpers in der Antike und der Theologie des frühen Christentums	23
2. Kapitel	
Das doppelte Element des › <i>corpus mysticum</i> ‹: Ideale Einheit und tatsächliche Vielheit	44
3. Kapitel	
Die Fiktion vom doppelten Körper des Königs und die theologische Legitimation der Königsherrschaft	63
4. Kapitel	
›Befehl‹ versus ›Vertrag‹ in der politischen Theorie der Frühen Neuzeit ...	86
5. Kapitel	
Vom Körper zur Maschine: Legitimation von Herrschaft in der Epoche von Aufklärung und Vernunftrecht	112
6. Kapitel	
Von der Maschine zum Organismus: Politik und Staatslehre der Historischen Rechtsschule	137

7. Kapitel

Hat die Historische Rechtsschule eine eigene Lehre des ›Pluralismus‹ entwickelt?	164
---	-----

8. Kapitel

Zur Rezeption des Pluralismuskonzepts der Historischen Rechtsschule im 20. und 21. Jahrhundert	191
---	-----

9. Kapitel

Aktuelle Normbildungen außerhalb der Legislative: Exekutive, Judikative und Private	217
--	-----

10. Kapitel

Aktuelle Normbildungen im transnationalen Raum: Corporate Governance und Global Governance	249
---	-----

11. Kapitel

Reform der Europäischen Union an ›Haupt und Gliedern‹?	272
--	-----

12. Kapitel

Europa – ›groß‹ bei kleinen Dingen und ›klein‹ bei großen Dingen? Subsidiarisierung, Transnationalisierung, Fraktalisierung	293
--	-----

Schluss

Zwölf Thesen zur »Politik« der Historischen Rechtsschule	321
--	-----

Quellen und Literaturverzeichnis	329
--	-----

Personenregister	363
------------------------	-----

Sachregister	371
--------------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	XV

Einführung

1

1. Die US-amerikanische Sichtweise des › <i>legal pluralism</i> ‹	2
2. Anfänge der Pluralismustheorie in England	6
<i>Rezeption der frühen englischen Pluralisten in der</i> <i>deutschen Nachkriegszeit</i>	8
3. Rechtsquellenpluralismus der jüngeren Historischen Rechtsschule	9
4. Rechtsquellenpluralismus der älteren Historischen Rechtsschule	12
<i>Selbstähnlichkeit versus Souveränität</i>	14
5. Der politische Körper als Metapher gesellschaftlicher Selbstorganisation	15
6. Gang der Untersuchung	18

1. Kapitel

Zur Grundlegung des politischen Körpers in der Antike und der Theologie des frühen Christentums

23

1. Die Fabel des Menenius Agrippa	23
<i>Die Menenius-Fabel und das neuzeitliche Narrativ</i> <i>vom Naturzustand</i>	25
<i>Kontrolle politischer Herrschaft durch prohibitive Volksgewalt</i>	27

2. Die Körpermetapher in der frühchristlichen Theologie	28
›Demokratische‹ Elemente in der Ekklesiologie des Paulus?	29
Wandlungen der Körpermetaphorik in den Kolosser- und Epheserbriefen	30
3. Zwischenergebnis: Die politische Metaphorik des Paulus im Vergleich mit der Menenius-Fabel	31
4. Der <i>corpus</i> -Begriff in der römischen Jurisprudenz	33
5. Die Anwendung des <i>corpus</i> -Begriffs auf kirchliche Vereinigungen	35
6. Die Doppelung des politischen Körpers in der römischen Jurisprudenz	36
Die Lösung des Problems der ›Identität‹ von Sachen und Gemeinschaften durch die klassischen römischen Juristen	37
Die äußere Gestalt der Sache als maßgebliches Kriterium	39
7. Resümee	40

2. Kapitel

Das doppelte Element des ›*corpus mysticum*‹: Ideale Einheit und tatsächliche Vielheit

43

1. Von der sakramentalen zur politischen und juristischen Bedeutung des › <i>corpus mysticum</i> ‹	44
2. Vom <i>duplex corpus Christi</i> zu den ›zwei Körpern des Königs‹	46
3. Vom <i>duplex corpus Christi</i> zum doppelten Element der politischen Körperschaft	49
<i>Corpus fictum und persona ficta</i>	50
4. Ekklesiologische Umdeutung der römischen <i>universitas</i> - durch die mittelalterliche <i>corpus mysticum</i> -Doktrin	52

5. Probleme der Rezeption Gierkes durch Kantorowicz	53
<i>Die juristische Person als ›unleibliches Begriffswesen‹</i>	54
<i>Realität und Fiktion in der Personenlehre</i>	55
6. Zur Abhängigkeit der mittelalterlichen Jurisprudenz von der römischen <i>universitas</i> -Lehre	58
<i>Unterschiede zwischen römischer und mittelalterlicher Korporationstheorie</i>	59
7. Resümee	61

3. Kapitel

Die Fiktion vom doppelten Körper des Königs und die theologische Legitimation der Königsherrschaft

63

1. Wege von einer ›politischen Theologie des Mittelalters‹ in die Moderne	63
2. Das Mittelalter im Spiegel der Globalisierungstheoretiker	65
3. ›Pluralismus‹ im Mittelalter?	68
4. Die Körpermetapher als Modell zur Legitimation theologischer und weltlicher Herrschaftsformen	71
<i>Repräsentation des corpus mysticum</i>	73
5. Die ›ältere‹ und die ›jüngere‹ Theorie der Königsherrschaft	74
6. Die theologische Legitimation von Herrschaft: Das Recht als Ausfluss einer transzendenten Quelle	77
7. ›Befehl‹ versus ›Vertrag‹	79
8. Die Konzeptionen von Kantorowicz und Arendt im Vergleich	82
9. Resümee	84

4. Kapitel

»Befehl« versus »Vertrag« in der politischen Theorie
der Frühen Neuzeit

86

1. Die politische Theorie des Johannes Althusius im Überblick	86
<i>Die andere Lesart des Alten Testaments: Der religiöse Bund</i>	87
<i>»Dualismus« zwischen ständischem und monarchischem Prinzip</i>	88
<i>Volkssouveränität, Herrschafts- und Gesellschaftsvertrag</i>	89
<i>Die Glieder des Körpers als die eigentlichen Träger der Ordnung</i>	91
2. Exkurs: Die Richterschaft als Element der Körpermetapher	94
3. Differenzen in den Souveränitätslehren von Althusius und Bodin	96
<i>Bodins Vorstellungen über die korporativen Zwischengewalten</i>	97
<i>Rechtsetzung als Merkmal souveräner Herrschaft</i>	99
<i>Legitimation von Herrschaft durch eine gesellschaftstranszendente Autorität</i>	100
4. Zwischenergebnis	101
5. Zur mittelalterlichen »Weltreichsidee« am Beispiel des Staatsdenkens von Dante Alighieri	102
<i>Gegliedeter Aufbau der Gesellschaft</i>	103
<i>Autonomie der Teilverbände trotz Weltkaisertum?</i>	105
<i>Dante und Althusius</i>	106
6. Althusius' Entwurf eines »universalen Gemeinwesens«	109
7. Resümee	110

5. Kapitel

Vom Körper zur Maschine:
 Legitimation von Herrschaft in der Epoche
 von Aufklärung und Vernunftrecht

112

1. Dimensionen der Körpermetaphorik	112
2. Vom ›Organismus‹ zur ›Maschine‹	114
<i>Unterschiede zwischen Körper- und Maschinenmetapher</i>	116
3. Die »drei Körper des Staates« bei Hobbes	118
<i>Ausschaltung intermediärer Zwischenglieder</i>	119
4. Das Konzept einer persona moralis	120
<i>Die persona moralis composita bei Samuel Pufendorf</i>	120
<i>Die Vielheit des politischen Körpers als »monstrum«</i>	123
5. Spannungen zwischen der Autonomie intermediärer Zwischenglieder und der Idee eines allgemeinen Willens	125
6. Funktionen der Gesetzes anstelle des zweiten Körpers des Souveräns .	126
<i>Parallelen von monarchischer Souveränität und Volkssouveränität</i> ..	126
<i>Das Gesetz als politischer Körper</i>	128
7. Die Bestimmtheit des Gesetzes als Bedingung von Volkssouveränität und Demokratie bei Kant	130
<i>Rechtsfindung des Richters nach dem Buchstaben des Gesetzes</i>	131
<i>Rechtsfindung des Richters nach dem Prinzip der ›bestimmenden Urteilkraft‹</i>	132
8. Resümee	134

6. Kapitel

Von der Maschine zum Organismus:
Politik und Staatslehre der Historischen Rechtsschule
137

1. Opposition gegen die Staatstheorie des aufgeklärten Absolutismus	137
2. Hat Savigny eine obrigkeitliche und staatstragende Rechtsquellenlehre entworfen?	138
<i>Savigny in der Tradition des preußischen Absolutismus?</i>	141
<i>Die These vom ›Einfluss‹ der Kantischen Philosophie</i>	142
3. Ablehnung der französischen Revolution	145
4. Der oppositionelle Charakter von Savignys Rechtsquellenlehre	146
5. Gibt es ›demokratische Elemente‹ in Savignys Lehre vom Staat?	149
<i>Gegliedelter Aufbau von Staat und Gesellschaft</i>	150
<i>Ablehnung eines »Systems streng durchgeführter Centralisation« und Postulate radikaler Egalität</i>	152
6. Kritik der Lehre vom Gesellschaftsvertrag	155
7. Keine Festlegung auf eine bestimmte Verfassungsform	156
8. Von der Maschine zurück zum Organismus: Hatte Savigny eine ›reichische Gesinnung‹?	158
<i>Die Umstände nach der Wende zum 19. Jahrhundert</i>	159
<i>Savigny und das Ende des Alten Reichs</i>	160
9. Resümee	162

7. Kapitel

Hat die Historische Rechtsschule eine eigene Lehre
des ›Pluralismus‹ entwickelt?

164

1. Tocqueville und Savigny: Gemeinsamkeiten im Entwurf eines neuen Pluralismuskonzepts	164
---	-----

2. Savignys Korporationstheorie: Die Lehre von den ›juristischen Personen‹ im Überblick	166
<i>Sind Korporationen, Städte und Staaten nur Fiktionen?</i>	167
<i>Das Erfordernis staatlicher Kontrolle</i>	168
<i>Zur ›Verfassung‹ juristischer Personen: Trennung von Teil und Ganzem</i>	169
3. ›Volkssouveränität‹ unter dem Gesichtspunkt politischer Differenz ...	170
<i>Zurückhaltung gegenüber dem Majoritätsprinzip</i>	173
<i>Verbindungen mit aktuellen demokratietheoretischen Ansätzen</i> ...	174
<i>Zwischenergebnis</i>	175
4. Der gruppenpluralistische Ansatz	176
<i>Die Funktion des Staates als »Dazwischenstellen«</i>	177
5. Ist der Volksgeist ein ›idealer Kulturbegriff?	178
<i>Kontroversen über Savignys Volks- und Volksgeistbegriff</i>	179
<i>›Volk‹ und ›Volksgeist‹ als verfassungsrechtliche Kategorien</i>	180
6. Der normative Rang des ›Volksgeistes‹	182
<i>Beziehungen zwischen ›Volksgeist‹ und ›Volkssouveränität‹</i>	183
7. Zur Vieldeutigkeit des Begriffs ›Volkssouveränität‹	184
8. Rechtsquellenpluralismus als Alternative zur Demokratietheorie der Aufklärung	186
9. Resümee: Zu den Unterscheidungen von Volk, Masse und Multitude ..	188

8. Kapitel

Zur Rezeption des Pluralismuskonzepts der Historischen Rechtsschule im 20. und 21. Jahrhundert

191

1. Anfänge der Pluralismustheorie in England	191
2. Autoritärer Korporationismus: Die Antwort von Carl Schmitt auf das Konzept des Pluralismus	194
3. ›Neo-Pluralismus‹: Ernst Fraenkel's Antwort auf Carl Schmitt	196

4. Pluralismus oder Souveränität? Eine bis heute offene Frage	201
5. Neue Rollen für Staat und Recht	204
6. Defizite der Pluralismusforschung	208
7. Irrtümer über die Politik der Historischen Rechtsschule: England und Deutschland	209
8. Fortsetzung: Die US-amerikanische Sichtweise	213
9. Resümee	214

9. Kapitel

Aktuelle Normbildungen außerhalb der Legislative: Exekutive, Judikative und Private 216

1. Das Problem der Gewaltenteilung	217
2. Rechtsetzung durch die Exekutive?	218
3. Rechtsetzung durch die Judikative?	221
<i>Probleme der Verfassungsauslegung und Drittwirkung von Grundrechten</i>	222
<i>Parallele Erscheinungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit: Rechtsetzung durch die Zivilgerichtsbarkeit</i>	224
4. Unbestimmtheit ›staatlicher Geltungsbefehle‹	225
5. Die ›objektive‹ Auslegungsmethode als Instrument zur Legitimation einer Normsetzung durch die Judikative	227
6. Rechtsetzung durch Private: Vereins- und Gesellschaftsrecht	229
7. Rechtsetzung durch Private: Allgemeine Geschäftsbedingungen	232
<i>Normen- und Vertragstheorie im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen</i>	235
8. Gewaltenteilung im Zeichen fortschreitender Deparlamentarisierung .	236
<i>Gewaltenteilung und Rechtspluralismus</i>	236
›Durchbrechung‹ der Gewaltenteilung als ›Rechtsperversion‹?	239

<i>Deparlamentarisierung</i>	241
<i>Forderungen nach mehr Bürgernähe</i>	242
9. Resümee: Privatautonomie als leere Worthülse?	243
<i>Privatautonomie als leere Worthülse?</i>	245

10. Kapitel

Aktuelle Normbildungen im transnationalen Raum: Corporate Governance und Global Governance

248

1. Die internationale Kodex-Bewegung	249
<i>Rechtsquellenfragen der Corporate Governance</i>	250
2. Transnationale Rechtsetzung als Demokratieproblem	252
›Disaggregierte‹ Demokratie	254
<i>Rechtspluralismus und Demokratie</i>	256
›Geteilte‹ Souveränität	258
3. Folgen für die Entstehung und Legitimation von Normen	260
<i>Simultane Rechtsetzungsprozesse</i>	260
4. Entstehung von Normen innerhalb der Kreise	262
<i>Das Beispiel Corporate Governance</i>	263
5. Rough Consensus and Running Code	265
6. Zur Unterscheidung von Recht und Nicht-Recht	266
7. Resümee	268

11. Kapitel

Reform der Europäischen Union an ›Haupt und Gliedern‹?

271

1. Die Epoche von Aufklärung und Vernunftrecht als Vorläufer?	272
2. »Fitness-Check« des Rechtsbestands der Europäischen Union	273

3. Das Problem des ›Demokratiedefizits‹ durch Verlagerung von Rechtsetzungskompetenzen	276
4. Das Fehlen einer ›Wir-Identität‹	278
<i>Strategien zur Erzeugung einer europäischen Identität</i>	279
<i>Das Primat der Teile vor dem Ganzen</i>	280
5. Zur integralen Kraft des Geldes	281
<i>Das Geld als Element einer Kultur der Moderne</i>	282
<i>Das Geld als symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium</i> ...	283
6. Die Forderung nach einer Reform der Europäischen Union ›an Haupt und Gliedern‹	286
<i>Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen kirchlicher, staatlicher und EU-»Reform«</i>	287
<i>Das Konzept der »Reform« und das Primat der Teile gegenüber dem Ganzen</i>	288
7. Resümee	291

12. Kapitel

Europa – ›groß‹ bei kleinen Dingen und ›klein‹ bei großen Dingen? Subsidiarisierung, Transnationalisierung, Fraktalisierung 293

1. Allgemeine Merkmale der Subsidiarität	293
<i>Schutz der Autonomie intermediärer Zwischengewalten</i>	294
<i>Vorrangige Verpflichtung des Einzelnen</i>	296
2. Subsidiarität im Unionsvertrag von Maastricht	297
3. Romanistische Grundlagen des Subsidiaritätsprinzips	298
4. Subsidiarität als Konkurrenzregel unter den Bedingungen von Rechtsquellenvielfalt	300
5. Zwischenergebnis: <i>Quadragesimo Anno</i> , der Vertrag von Maastricht und der Synodalbeschluss von Emden im Vergleich	301
<i>Quadragesimo Anno und der Vertrag von Maastricht</i>	302
<i>Der Synodalbeschluss von Emden</i>	304

6. Die Unterscheidung von ›großen‹ und ›kleinen‹ Dingen – eine Alternative zum Subsidiaritätsgedanken?	305
<i>Drei Modelle der Einheit: Zentralismus, Föderalismus, Transnationalismus</i>	306
7. Zur Transnationalisierung supranationalen Rechts: Die Netzwerktheorie	308
<i>Supranationale Ordnungen als Knoten einer globalen Netzwerkgesellschaft?</i>	309
8. Fortsetzung: Die Lehre von den Fraktalen	310
<i>Fraktale Geometrie versus euklidische Geometrie</i>	311
<i>Selbstähnlichkeit als Merkmal von Einheit in der Vielheit</i>	313
<i>Fraktalisierung versus Fragmentierung</i>	315
<i>Zum Verhältnis zwischen selbstähnlichen Körpern im transnationalen Raum</i>	316
9. Resümee	318

Schluss

Selbstähnlichkeit als Merkmal von Einheit in der Vielheit –
Zwölf Thesen zur ›Politik‹ der Historischen Rechtsschule
321

Quellen und Literaturverzeichnis	329
Personenregister	363
Sachregister	371

Einführung

Haben sich die Begriffe von ›Recht‹ und ›Staat‹ nach der Wende zum 21. Jahrhundert gewandelt? Wer diese Frage aufwirft, stößt auf zwei konträre Grundvorstellungen, die in den aktuellen Diskussionen dominierend wirken. Nach der ersten hat der Staat unter den Bedingungen der Globalisierung nicht nur das Monopol der Rechtsetzung, sondern auch seine Souveränität verloren: Die fortschreitende Internationalisierung und Privatisierung habe zu einer Multiplikation rechtlicher Akteure geführt, welche die Grenzen des Staates überschreiten und mit seinen Entscheidungsbefugnissen konkurrieren. Dagegen betonen die Anhänger der zweiten Grundvorstellung, dass nur die Befehle des Staates dem Recht das notwendige Maß an Autorität verleihen können. Sie berufen sich auf eine ›tradierte Sicht‹, die den Begriff des Rechts für Normen staatlichen Ursprungs vorbehalte.¹ Im Hintergrund steht der Gedanke, dass die Globalisierung den Aufstieg des modernen Staates seit dem 16. Jahrhundert begleite und es keinerlei Anzeichen für einen Verfallsprozess gebe. Vielmehr führe die fortschreitende Internationalisierung zu einer Ausdehnung der Kompetenzen des Staates, der nach wie vor die Letztverantwortung für politische und rechtliche Entscheidungen trage.

In den beiden Grundvorstellungen kommen zwei gegenläufige Auffassungen über das Verhältnis von Recht und Staat zum Ausdruck. Während die erste eine Zäsur – einen grundlegenden Bruch oder Paradigmenwechsel behauptet, steht die zweite im Zeichen von Kontinuität. Der Abstand zwischen den beiden Positionen ist freilich nicht so groß, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Denn auch die Anhänger der Diskontinuitätsthese teilen die Auffassung, dass der Staat als politischer Herrschaftsverband darauf spezialisiert ist, das Recht zu monopolisieren. Der seit dem 16. Jahrhundert einsetzende Aufstieg des Staates habe im vorigen Jahrhundert sogar ungeahnte Höhepunkte erreicht, wobei der ›totale Staat‹ in der ersten und der ›Demokratische Rechts- und Interventionsstaat‹ (DRIS) in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts als Beispiele

¹ Aus der jüngeren Literatur z.B. Gregor Bachmann, Legitimation privaten Rechts, in: Christian Bumke, Anne Röthel (Hg.), *Privates Recht* (2012), S. 207–227, 209, 219; Andreas Engert, Private Normsetzungsmacht, in: *Rechtswissenschaft* 5 (2014), S. 301–340, 303, 308. Siehe ferner die Nachweise im 3. Kapitel 6, 9. Kapitel 6 und im 10. Kapitel 1 sowie bei Meder, *Ius non scriptum* (2008), 2. Auflage (2009), S. 4.

genannt werden.² Der Unterschied zur Kontinuitätsthese beschränkt sich auf die Behauptung, dass der Staat sein ›Monopol‹ erst vor kurzem, und zwar auf Grund jenes historischen Ereignisses verloren hat, welches die Wissenschaft unter dem Stichwort der Globalisierung zu erörtern pflegt. Die Diskontinuitätsthese bleibt also an das gebunden, was sie kritisiert. Auch sie beruht auf einem monistisch-etozentrischen Vorverständnis, in dessen Folge die neuen Phänomene als Bruch oder Paradigmenwechsel wahrgenommen werden.

Weder die Kontinuitäts- noch die Diskontinuitätsthese vermögen zu überzeugen. Dass der Staat seine Kompetenzen zur Normbildung mit anderen Akteuren teilen muss, ist keineswegs neu. Schon früher wurde bestritten, dass allein der Staat befugt ist, Recht zu setzen. Andererseits erscheint auch die Kontinuitätsthese überzogen. Denn es gibt durchaus Anzeichen dafür, dass sich das Verhältnis des Rechts zum Staat gewandelt hat und das verbreitete Gefühl einer Krise des Nationalstaats nicht ohne Grund besteht. Um die Veränderungen des Verhältnisses von Recht und Staat gebührend würdigen zu können, bedarf es einer anderen Beschreibung der Zusammenhänge von Vergangenheit und Zukunft.

Den Ausgangspunkt bildet im Folgenden der Befund, dass sich bereits seit der Antike zwei Traditionslinien gegenüberstehen, von denen die eine das Recht als Befehl eines Herrschaftsverbandes begreift, während die andere daneben noch andere Rechtsquellen anerkennt. Zur Umschreibung dieser zweiten Perspektive empfiehlt sich der Begriff des ›Pluralismus‹, welcher in den jüngsten Diskussionen über die Internationalisierung und Privatisierung des Rechts eine denkwürdige Wiederbelebung erfahren hat. Dabei wäre freilich zu beachten, dass das Konzept des Pluralismus viele Bedeutungen hat und in verschiedenen Begriffsgewändern auftreten kann. Im Einzelnen ist zwischen der US-amerikanischen Sichtweise des *legal pluralism* (1), den frühen englischen Pluralisten (2), dem Rechtsquellenpluralismus der jüngeren (3) und älteren Historischen Rechtsschule (4) sowie der Metapher des politischen Körpers zu unterscheiden (5), die nicht nur in der Antike und im Mittelalter eine große Rolle spielt, sondern auch in der Gegenwart wieder aufgegriffen wird.

1. Die US-amerikanische Sichtweise des *legal pluralism*

Als Begründer des sogenannten *legal pluralism* gilt John Griffiths, dessen Schrift »*What is Legal Pluralism*« zu den am häufigsten zitierten Artikeln des modernen Rechtspluralismus gehört. Griffiths selbst meint, er könne sein Konzept des Rechtspluralismus nur cursorisch ausführen, es habe lediglich pro-

² Z.B. Philipp Genschel, Bernhard Zangl, Die Zerfaserung von Staatlichkeit und die Zentralität des Staates, in: APuZ, 20–21 (2007), S. 10–16, 11. Zur Bedeutung des Akronyms DRIS in der aktuellen Diskussion siehe unten 4 (bei Note 32).

grammatischen Charakter, weil es »in its combative infancy«, also noch ganz am Anfang stehe.³ Die Gegner, denen er den Kampf ansagt, sind die Anhänger einer Konzeption, welche er als »legal centralism« charakterisiert. Dies bedarf einer kurzen Erläuterung.

Die Idee eines ›legal centralism‹ beruht auf der Prämisse, dass eine über der Gesellschaft stehende Zentralgewalt ihre zur Regelung des sozialen Lebens erdachten Normen von oben her ausbreitet. Das als ›Wille der Willen‹ oder als ›Sonne der Souveränitäten‹ vorgestellte staatliche Gesetz fungiert danach nicht nur als Befehlszentrum oder Kommandostelle, sondern auch als höchste Entscheidungsinstanz, die sowohl über den individuellen als auch über den juristischen Körpern schwebt.⁴ Als Urheber oder Protagonisten der Idee eines ›legal centralism‹, die bis heute dominant geblieben sei, nennt Griffiths Jean Bodin, Thomas Hobbes und John Austin sowie jüngere Vertreter des Rechtspositivismus und der analytischen Rechtstheorie, z.B. Hans Kelsen oder Herbert Lionel Adolphus Hart.⁵ Ihnen stellt Griffiths seine Konzeption eines »legal pluralism« gegenüber, dessen Kernelement er darin sieht, dass in einem bestimmten Gebiet mehr als nur eine Rechtsquelle (»more than one source of law«) herrsche. Zwar ist Griffiths sich darüber im Klaren, dass es neben dem staatlichen Befehl auch früher schon andere Quellen gegeben hat, wobei ihm das Gewohnheitsrecht als Beispiel dient. Doch habe dieses Gewohnheitsrecht oft nur in einem schwachen Sinne (»weak sense«) gegolten, weil es auf die Anerkennung oder Bestätigung durch den Willen einer höchsten Autorität angewiesen, letztlich davon also nur abgeleitet war. Aus Mangel an Selbständigkeit gegenüber diesem höchsten Willen habe ein solches Gewohnheitsrecht mit dem Konzept des ›legal pluralism‹ kaum etwas zu tun.

Die meisten Globalisierungstheoretiker teilen diesen Ansatz: »Griffiths was right that legal pluralism is a fact.«⁶ Sie erblicken das Merkmal der heutigen Welt darin, dass ganz verschiedene Rechtsordnungen parallel bestehen oder untereinander interagieren. Die mit nationalstaatlicher Rechtsetzung konkurrierenden Akteure sind oft genannt worden und müssen hier nicht näher vorgestellt wer-

³ John Griffiths, What is Legal Pluralism? In: Journal of Legal Pluralism 24 (1986), S. 1–55, 1.

⁴ Vgl. die Formulierungen bei Michel Foucault, Der Wille zum Wissen (1998), S. 114; ders., In Verteidigung der Gesellschaft (1999), S. 52 f. Weitere Nachweise bei Yu-Lin Chiang, Umdenken des Verfassungsstaates im Anschluss an Michel Foucault (2003), S. 64.

⁵ Griffiths, What is Legal Pluralism (Fn. 3), S. 3. In Bezug auf Kelsen bedürfen die Ausführungen von Griffiths allerdings einer Einschränkung. Denn die neuere Forschung beginnt zu zeigen, dass Kelsen mit seiner positivistischen Rechts- und Staatstheorie eine politische Theorie des Pluralismus entworfen hat, vgl. Robert Chr. van Ooyen, Der Staat der Moderne (2003), S. 18; Stanley L. Paulson, Hugo Preuß und Hans Kelsen, in: Christoph Müller (Hg.), Gemeinde, Stadt, Staat (2005), S. 65–83.

⁶ Brian Tamanaha, Understanding Legal Pluralism, in: Sydney Law Review 30 (2008), S. 375–411, 396.

den: Welthandelsorganisation (WTO), Vereinte Nationen (UN), Europäische Union (EU), Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und global operierende Unternehmen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Es handelt sich also um ein normatives Pluriversum – um einen normativen Polyarchismus, wobei oftmals ungeklärt bleibt, in welchem Verhältnis die verschiedenen Rechtsordnungen (*legal orders*) zueinander stehen. Verbreitet ist die Annahme, dass das Letztentscheidungsrecht des Nationalstaates durch das *ius cogens* internationaler Organisationen unterlaufen werde. Zwischen nationalem und transnationalem Recht gebe es keine Rangfolge mehr, die verschiedenen Autoritäten stehen gleichsam parallel und unverbunden – wie eine Parataxe – nebeneinander.⁷ Wer dem Staat ein Letztentscheidungsrecht (*ultimate say*) zugesteht, läuft Gefahr, eines ›*legal centralism*‹ bezichtigt zu werden, der, wie für Griffiths, auch für viele Globalisierungstheoretiker jenes Gegenmodell darstellt, das es zu bekämpfen gilt. Doch gibt es auch Autoren, die den Staat weiterhin als Spitzenorganisation anerkennen oder ihn zumindest in der Rolle eines ›*primus inter pares*‹ sehen möchten.⁸

Vor diesem Hintergrund erklären sich die heftigen Fehden, die bisweilen zwischen Pluralisten und Konstitutionalisten ausgetragen werden. Die konstitutionalistische Rhetorik steht nämlich unter dem Verdacht, dass sie dem beschriebenen Papier einer Verfassung und damit einem Mythos nachhängt, an den nur die Anhänger eines ›*central legalism*‹ noch glauben können. Die Gegner des Konstitutionalismus halten Begriffe wie Verfassung oder Konstitution für missverständlich, weil sie suggerieren, dass der Verlust einer nationalen Zentralgewalt auf internationaler Ebene kompensiert werden könnte: »Das wäre jedoch eine Illusion.«⁹ Der Konstitutionalismus erscheint so in jener Traditionslinie, die, wie der ›moderne‹ Staat oder der ›*central legalism*‹, mit Bodin ihren Anfang nahm. Allerdings gibt es auch andere Konzeptionen des Konstitutionalismus, die der neuen Quellenvielfalt Rechnung tragen und vom Standpunkt der Rechtspluralisten nur schwer zu unterscheiden sind.¹⁰

⁷ In diese Richtung z.B. Michael Zürn, Der souveräne Staat als regulative Idee, in: Der Staat, Beiheft 21 (2013), S. 187–210, 205; Thomas Vesting, Ino Augsberg, Das Recht der Netzwerkgesellschaft, in: Karl-Heinz Ladeur (2013), S. 1–28, 14; Ruth Buchanan, Reconceptualizing Law and Politics in the Transnational, in: Socio-Legal Review 5 (2009), S. 21–39, 35.

⁸ Siehe z.B. Marianne Beisheim, Der souveräne Staat und seine Konkurrenten, in: Der Staat, Beiheft 21 (2013), S. 211–220; Gaetano Carlizzi, Per una sistematica del discorso sui rapporti tra gli ordinamenti giuridici, in: Criminalia (2013), S. 301–338.

⁹ Dieter Grimm, Die Zukunft der Verfassung, Bd. II (2012), S. 342–344; siehe auch Lars Viellechner, Constitutionalism as a Cipher, in: Goettingen Journal of International Law 4 (2012), S. 599–623; Buchanan, Reconceptualizing Law and Politics in the Transnational (Fn. 6), S. 21–39.

¹⁰ Neil Walker, The Idea of Constitutional Pluralism, in: The Modern Law Review 65 (2002), S. 317–359; Matthias Kumm, Kosmopolitischer Staat und konstitutionelle Autorität, in: Der Staat, Beiheft 21 (2013), S. 245–266 (auf Einzelheiten kann hier nicht näher eingegangen werden).

Einen weiteren Schauplatz bilden Kontroversen über die monistischen Visionen einer weltstaatlichen Universalität. Denn auch die Ideen eines Weltstaates oder einer Weltverfassung seien nichts anderes als ein vom Territorium auf die Welt projizierter ›legal centralism‹.¹¹ Es erscheint daher nur folgerichtig, dass einige Autoren auf die Gefahren einer Weltdespotie hinweisen, wenn ein Weltstaat nach dem Modell des nationalen Territorialstaates errichtet werden soll.¹²

Es lässt sich festhalten, dass Griffiths mit seiner Opposition gegen den ›legal centralism‹ und der Annahme von Quellenvielfalt eine Grundlage geschaffen hat, worauf Globalisierungstheoretiker und Rechtspluralisten heute aufbauen. Dass es sich dabei um eine US-amerikanische Sichtweise handelt, zeigt vor allem seine Schilderung der Vorgeschichte der Pluralismusforschung, die von jüngeren Autoren zwar in vieler Hinsicht ergänzt und verfeinert, im Kern aber nicht angetastet wird. Die Anfänge dieser Forschung sieht Griffiths in ethnographischen, kulturalanthropologischen und soziologischen Untersuchungen, welche seit Mitte des 20. Jahrhunderts Situationen analysieren, in denen staatliche und nichtstaatliche Rechtsordnungen das gleiche soziale Feld (›social field‹) besetzen. Reiches Anschauungsmaterial für Interaktionen zwischen kollidierenden Rechtsordnungen bieten namentlich die Studien zum britischen und niederländischen Kolonialrecht, die ungefähr in der gleichen Zeit entstanden sind. Griffiths kann sich dabei auf den einflussreichen Artikel über »Pluralism« beziehen, den Pierre van den Berghe 1973 im »Handbook of Social and Cultural Anthropology« verfasst hat.¹³

Weder bei van den Berghe noch bei Griffiths findet sich ein Hinweis auf die Lehren der frühen englischen Pluralisten. Dies gilt auch für jüngere Autoren, die im Rahmen ihrer Schilderung der Vorgeschichte des Pluralismus anthropologischen Studien und Untersuchungen zum britischen oder niederländischen Kolonialismus zwar große Aufmerksamkeit widmen, Namen wie Maitland, Barker, Figgis oder Laski aber, wenn überhaupt, allenfalls beiläufig und ohne inhaltliche Auseinandersetzung erwähnen.¹⁴ Dies muss aus zwei Gründen

¹¹ In diese Richtung etwa: Paul Schiff Berman, Global Legal Pluralism, in: Southern California Law Review 80 (2006–2007), S. 1155–1238; Ralf Michaels, Global Legal Pluralism, in: Annual Review of Law and Social Science (2009), S. 243–262; Lars Viellechner, Responsiver Rechtspluralismus, in: Der Staat 51 (2012), S. 559–580.

¹² Angelika Emmerich-Fritsche, Der Paradigmenwechsel vom Völkerrecht zum Weltrecht, in: Ines Härtel (Hg.), Handbuch Föderalismus (2012), S. 889–919, 892.

¹³ Pierre van den Berghe, Pluralism, in: John J. Honigmann (Hg.), Handbook of Social and Cultural Anthropology (1973), S. 959–977. Dazu näher Franz von Benda-Beckmann, Who's Afraid of Legal Pluralism? In: Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law 47 (2002), S. 37–82, 60–61 (der auch auf die Punkte eingeht, in denen Griffiths und van den Berghe voneinander abweichen).

¹⁴ Zu den wenigen Autoren, die Laskis Pluralismuskonzept mindestens kurz ansprechen, gehören Viellechner, Constitutionalism as a Cipher (Fn. 9), S. 614; Ralf Seinecke, Rechtsplu-

verwundern: Erstens, weil die englischen Pluralisten bereits vor rund 100 Jahren einen Kampf gegen eben jene Sichtweise zu führen begannen, die Griffiths und seine Nachfolger unter dem Stichwort des ›*legal centralism*‹ erörtern. Und zweitens, weil sie eine Reihe von Merkmalen des Pluralismus herausgearbeitet haben, die es verdienen, auch in den aktuellen Diskussionen berücksichtigt zu werden.

2. Anfänge der Pluralismustheorie in England

Es gibt zwei Perspektiven, aus denen sich das Thema ›Pluralismus‹ untersuchen lässt. Die erste ist eine externe Blickrichtung, die transnationale oder globale Phänomene ins Auge fasst. Wer die Rechtsetzung internationaler Organisationen oder global aufgestellter Unternehmen fokussiert, gelangt fast zwangsläufig zur Feststellung einer Pluralität von Rechtsquellen, die in Kollision geraten können und deren Verhältnis der Klärung bedürftig erscheint. Solche Phänomene, die heute mit dem schillernden Begriff ›Globalisierung‹ in Zusammenhang gebracht und unter den Gesichtspunkten eines ›Bruchs‹ oder Paradigmenwechsels erörtert werden, hat es freilich auch früher schon gegeben. Das vielleicht bekannteste Beispiel bildet die Autonomie der Kirche, deren Rechtsetzung jenseits der territorialen Staaten Wirkungsmacht entfaltete und dabei mit weltlichen Normen in spannungsreiche Beziehungen getreten ist. Auch das römische Recht – das ›*ius gentium*‹ im Sinne einer ubiquitären ›*ratio scripta*‹ bildet bekanntlich einen Quellenkreis, der über den Territorien stand und damit ›von außen‹ auf das einheimische Recht einwirkte. Dabei verdient Hervorhebung, dass die Rezeption des römischen Rechts zunächst weniger durch einen staatlichen Gesetzgeber als durch die Praxis oder Wissenschaft erfolgte, deren Entscheidungen und Lösungen zumeist erst nachträglich Eingang in die nationalen Kodifikationen gefunden haben.

Von der externen lässt sich eine interne Perspektive unterscheiden, auch wenn die Grenzen zwischen den beiden Blickrichtungen bisweilen verschwimmen mögen. Als Beispiele für Quellen, die innerhalb eines bestimmten Territoriums neben staatlichen Normen existieren können, wären die Rechtsetzung durch Genossenschaften, Verbände, Vereine, Unternehmen, Stiftungen, Städte, Provinzen oder das Gewohnheits- und Juristenrecht zu nennen. Den englischen Pluralisten standen vor allem die Mängel des einheimischen Verbandsrechts vor Augen. Ihnen galten die *Trade Unions* als Paradebeispiel dafür, dass die britische Lehre von den Korporationen die Möglichkeiten gesellschaftlicher Selbstorganisation zu sehr beschränke.

ralismus als Kampf für das Recht, in: Josef Estermann (Hg.), *Der Kampf ums Recht* (2011), S. 121–136, 123.

Der Rechtshistoriker Frederic William Maitland (1850–1906) gehört zu den Ersten, die auf die Unzulänglichkeiten des britischen Verbandsrechts aufmerksam machten.¹⁵ Das Wort ›Pluralismus‹ hat im Jahre 1915 Harold J. Laski (1893–1950) in die politikwissenschaftliche Diskussion eingeführt. In einer Rezension des Buches »*Political Thought in England*« (1915) seines Lehrers Ernest Barker (1874–1960) spricht er von »Pluralismus«, dessen Merkmale er auf Grundlage einer Fundamentalkritik des »Monismus« entwickelt: »Society [is] pluralist and not monist in its nature.« An anderer Stelle meint Laski: »The monistic state is an hierarchical structure in which power is [...] collected in a single center.«¹⁶ Den Ausgangspunkt bildet für Laski der Gedanke, dass Pluralismus die Möglichkeit nichtstaatlicher Organisationen zur Rechtsetzung voraussetzt. Mit seiner These, dass die »Pluralität der Souveränitäten und Loyalitäten« eine Relativierung binnenstaatlicher Souveränität bewirkt habe, stellt er die Oberhoheit des zentralistischen Staates in Frage und betont die Autonomie der Verbände. Laski wählt mithin den gleichen Ausgangspunkt wie Griffiths. Auch er kämpft gegen die Vorstellung, dass das Recht einer einzigen Quelle entspringe und mit dem Staat gleichzusetzen sei. ›*Monism*‹ und ›*legal centralism*‹ sind nur verschiedene Bezeichnungen der gleichen Denkrichtung, welcher sowohl Laski als auch Griffiths ihr Konzept des Pluralismus entgegenhalten.

Die englischen Autoren haben eine Reihe von Merkmalen des Pluralismus-Konzepts herausgearbeitet, die noch heute Beachtung verdienen.¹⁷ Dazu gehört die Frage nach dem Verhältnis von Teil und Ganzem, um welche auch die Lehren vom politischen Körper kreisen. Immer wieder betonen die frühen Pluralismustheoretiker, dass die Verbände eine Einheit bilden, die sich von der Summe ihrer Teile, also der Mitglieder, unterscheidet, wobei unter ihnen umstritten ist, ob diese Einheit als eine ›reale‹ oder eine ›ideale‹ gedacht werden soll. Hinzu kommt die Idee einer strukturellen Parallele von Staat und Verbänden:

¹⁵ Siehe nur David M. Rabban, *Law's History: American legal thought and the transatlantic turn to history* (2013), S. 412–417 (Maitland's Late Essays: The Legal Treatment of Groups and English Pluralism).

¹⁶ Harold J. Laski, *Platonism in Politics*, in: *The New Republic*, 3. Juli 1915, S. 236–237; ders., *The Pluralistic State*, in: *Philosophical Review* 28 (1919), S. 562–575, 568. Siehe Adolf M. Birke, *Pluralismus und Gewerkschaftsautonomie in England* (1978); Manfred Reh binder, *Rechtssoziologie*, 8. Auflage (2014), Rn. 50 (näher 8. Kapitel 1).

¹⁷ Außerhalb von England sind im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts ebenfalls pluralistische Denkansätze entwickelt worden, von denen hier nur einige genannt werden können: Hugo Krabbe, *Die Lehre der Rechtssouveränität*, 1906 (Niederlande); William James, *A Pluralistic Universe* (1909), dt. 1914 (USA); Leon Duguit, *Les transformations du droit public* (1913), engl. 1919 (Frankreich); Santi Romano, *L'ordinamento giuridico* (1918), dt. 1975 (Italien); Dietrich Schindler, *Verfassungsrecht und soziale Struktur*, 1932 (Schweiz). Siehe den vergleichenden Überblick bei Detlef Lehnert, *Das pluralistische Staatsdenken von Hugo Preuß* (2012), S. 158–185 (auch im deutschsprachigen Raum wären über die im Rahmen dieser Untersuchung erwähnten Namen hinaus noch weitere Autoren zu berücksichtigen, vgl. van Ooyen, *Der Staat der Moderne*, Fn. 5, S. 18 f.).

In dem Gedanken der ›Selbstähnlichkeit‹ zeigt sich ein weiterer Gegensatz zur traditionellen Souveränitätslehre, die dem Staat eine ausschließliche Kompetenz zur Rechtsetzung und ein einseitiges Recht zur politischen Entscheidung zuweist. Es kann daher nicht überraschen, dass die englischen Pluralisten auf die Metapher des politischen Körpers auch direkt Bezug genommen haben. So rekurriert etwa Maitland auf die Körpermetapher in einer Weise, die zugleich auf ein ›demokratisches‹ Element seiner Vorstellungen über die Verbandspersönlichkeit schließen lässt. Maitland warnt davor, die Beziehungen zwischen der Korporation und ihren Organen mit derjenigen von »*principal*« und »*agent*« oder von »*master*« und »*servant*« zu verwechseln:

»If we must compare the relation between the corporation and its organs (for example, between the company and its directorate) to somewhat else, we do better to think of the relation between a man and his hands or eyes or mouth, than to think of guardianship or agency or service.«¹⁸

Rezeption der frühen englischen Pluralisten in der deutschen Nachkriegszeit

Alles in allem darf ›Pluralismus‹ als ein Sammelname für eine Vielzahl von Theorien betrachtet werden, die auf dem Gedanken beruhen, dass sich politische Macht auf verschiedene Gruppen der Gesellschaft verteilt. Die englischen Pluralisten bestreiten den Monopolanspruch des Staates: Sie opponieren gegen eine Überspannung des Souveränitätsprinzips, gegen autoritär-bürokratische Ansprüche des Obrigkeitsstaates und gegen Versuche zur Ausschaltung der intermediären Zwischengewalten. Allerdings ist unter den englischen Pluralisten umstritten, ob dem Staat unter den verschiedenen Gruppen der Rang einer Spitzenorganisation zukommt. Während etwa Laski diese Frage verneint, hat sein Lehrer Barker sie bejaht. Ernst Fraenkel, der die freiheitliche Demokratie als Erscheinungsform des Pluralismus deutete, wird nach dem Zweiten Weltkrieg Barker folgen und am Vorrang des Staates festhalten. Fraenkel warnt davor, diesen in ein Konglomerat von Interessengruppen aufzulösen. Auch unter den Bedingungen des Pluralismus behalte der Staat einen Anspruch auf Souveränität, welcher in rechtsstaatlichen Formen ausgeübt werden müsse. Um über den Vorrang des Staates keine Zweifel aufkommen zu lassen, hat Fraenkel den Begriff des »Neo-Pluralismus« zur Bezeichnung seiner Lehre gewählt.¹⁹

¹⁸ Corporation in English Law. Lectures Autumn 1899, in: Maitland Papers, persönliche Handschrift, bei Birke, Pluralismus (Fn. 16), S. 161, 235.

¹⁹ Ernst Fraenkel, Der Pluralismus als Strukturelement der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie (1964), in: Alexander von Brünneck u.a. (Hg.), Ernst Fraenkel, Gesammelte Schriften, Bd. 5 (2007), S. 256–280, 264, 278: »Der Neo-Pluralismus wendet sich nicht gegen den Souveränitäts-, sondern gegen den Totalitätsanspruch des Staates« (siehe auch Rehbinder, Rechtssoziologie, Fn. 16, Rn. 50).

Dies erfolgte in bewusster Absetzung von Laski, von dessen Theorie in der Geschichte der Pluralismusforschung »bestenfalls eine kurze Fußnote übrig geblieben« sei.²⁰ Doch hat Fraenkel Laski vielleicht etwas voreilig in eine theoriegeschichtliche Fußnote verbannt. Wie eingangs angedeutet, wird nämlich gegenwärtig wieder heftig darüber gestritten, ob eine Rangfolge zwischen verschiedenen Akteuren der Normsetzung existiert und ob dem Staat auch unter den Bedingungen der Globalisierung ein Letztentscheidungsrecht noch zukomme.

3. Rechtsquellenpluralismus der jüngeren Historischen Rechtsschule

Laski war der Meinung, wir müssten angesichts einer zunehmenden Pluralisierung der Souveränitäten föderale Konzepte wiederbeleben und sollten diese weniger unter territorialen als unter funktionalen Gesichtspunkten betrachten. Dabei hat er neben den Defiziten des einheimischen Verbandsrechts auch Phänomene vor Augen, die heute unter Stichworten wie ›Internationalisierung‹, ›Transnationalisierung‹ und ›Globalisierung‹ diskutiert werden.²¹ Wenn Laski nun auf die Verbindungen zwischen den neuesten Entwicklungen und dem Mittelalter aufmerksam macht, bezieht er sich insbesondere auf Otto von Gierke (1841–1921), der in den vier Bänden seines monumentalen Werks über das »Deutsche Genossenschaftsrecht« die vorabsolutistischen Fundamente des modernen Verbandswesens geschildert und die damit einhergehenden politischen Theorien erörtert hat.²² Die Vielfalt der Erscheinungen fasst Gierke unter dem Begriff »Genossenschaft« zusammen, die er als eine Trägerin gemeinschaftlicher Rechte und Pflichten begreift. Nun gibt es in England eine ganze Reihe von Autoren, die Gierkes »Genossenschaftsrecht« bereits vor Laski unter dem Gesichtspunkt einer pluralen Vielfalt von Gemeinschaften rezipiert haben. Zuerst ist Gierkes Lehre von der ›realen Verbandspersönlichkeit‹ dort, wie bereits

²⁰ Fraenkel, *Der Pluralismus als Strukturelement der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie* (Fn. 19), S. 263.

²¹ Von den vielen Beispielen, auch aus früheren Schriften Laskis, die hier genannt werden könnten, siehe nur den Abschnitt über »Sovereignty in international affairs«, in: Laski, *A Grammar of Politics* (1925), 4. Auflage (1937), S. 65–66.

²² Otto von Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bd. I: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft (1868); Bd. II: Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs (1873); Bd. III: Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland (1881); Bd. IV: Die Staats- und Korporationslehre der Neuzeit (1913). Zu Gierkes Genossenschaftslehre als Grundlage des Pluralismusedankens siehe Albert Janssen, *Die bleibende Bedeutung des Genossenschaftsrechts Otto von Gierkes für die Rechtswissenschaft*, in: *SZ (GA)* 122 (2005), S. 352–366; Jörg-Detlef Kühne, *Die Bedeutung der Genossenschaftslehre für die moderne Verfassung*, in: *ZParl* 15 (1984), S. 552–570.

angedeutet, durch den Rechtshistoriker Frederic William Maitland bekannt gemacht worden.

Maitland, der sich selbst als ›Realisten‹ bezeichnete, ging mit Gierke davon aus, dass Korporationen nicht durch den Staat kreiert werden, dass sie »kein Geschenk des Staates« seien, sondern spontan aus der Gesellschaft wachsen.²³ Unter Berufung auf Gierke betont er, die Korporation sei rechtsfähig, deliktstfähig und durch ihre Organe handlungsfähig, sie könne sich strafbar machen und entfalte rechtliche Wirkungen in Bezug auf ihre Mitglieder. Für die Rezeption von Gierkes Lehre ist darüber hinaus von Bedeutung, dass Maitland, der an einer chronischen Erkrankung der Atmungsorgane litt, auf Anraten seines Arztes die Wintermonate jeweils auf den Kanarischen Inseln verbrachte. Bei solchen Aufenthalten konnte er sich nur leichteren Aufgaben widmen und Vorhaben in Angriff nehmen, die auch ohne aufwendige Recherche in den heimischen Bibliotheken zu erledigen waren. So begann er im Winter 1899 den Abschnitt über die mittelalterliche Staats- und Gesellschaftslehre aus dem dritten Band von Gierkes »Genossenschaftsrecht« ins Englische zu übertragen.²⁴ Unter dem Titel »*Political Theories of the Middle Age*« ist dieser Teil des »Genossenschaftsrechts« zu einem einflussreichen Text der angelsächsischen Politikwissenschaft geworden.

Gierke hat wesentliche Elemente des modernen Pluralismuskonzepts vorweggenommen, so dass die Frage aufgeworfen wurde, was die englischen Pluralisten dazu eigentlich überhaupt beigetragen hätten. Einen Ausgangspunkt bildet für Gierke der Befund, dass die Korporationen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit auch ohne staatlichen Verleihungsakt ins Leben gerufen werden konnten. In England musste diese Aussage auf größtes Interesse stoßen, weil dort die Möglichkeiten zur sozialen Vereinigung mit den Mitteln des *Trust* durch eine etatistische Konzessionsdoktrin stark eingeschränkt waren. Darüber hinaus hat Gierke eine Strukturgleichheit von privaten und öffentlichen Verbänden – in seinen Worten: eine »volle Wesensgleichheit der engeren Verbände mit dem Staate« behauptet.²⁵ Dieses Merkmal haben die englischen Pluralisten als das Kernelement ihrer Lehre betrachtet.²⁶

²³ Zu Frederic William Maitland, John Neville Figgis, Alexander Dunlop Lindsay, Georg Douglas Howard Cole, Ernest Barker und anderen englischen Pluralismustheoretikern vor Laski siehe Birke, Pluralismus (Fn. 16), S. 153–180 (Maitland), 183–189 (Figgis), 189–191 (Lindsay), 191–196 (Cole) und 189–191, 218–221 (Barker).

²⁴ Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. III (Fn. 22), § 11: Die publizistischen Lehren des Mittelalters, S. 502–644. Auszüge aus dem IV. Band von Gierkes Genossenschaftsrecht (Fn. 22) sind später durch Ernest Barker unter dem Titel »Theory of Society 1500–1800« by *Otto Gierke* (1934) übersetzt worden.

²⁵ Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. IV (Fn. 22), S. 348–355, 348 (im Zusammenhang mit einer Würdigung der Staatslehre des Althusius). Siehe auch Hugo Preuss, Die Persönlichkeit des Staates, organisch und individualistisch betrachtet, in: AöR 4 (1889), S. 62–100, 70–71 (»Wesensgleichheit« als Kriterium zur Unterscheidung zwischen organischer und mechanischer Staatsauffassung).

²⁶ Zutreffend betont z.B. Ernst Fraenkel, Autoren in England und Frankreich hätten

In den aktuellen Diskussionen wird es, soweit ersichtlich, nur noch beiläufig, und zwar im Zusammenhang mit dem Begriff der Konstitutionalisierung erwähnt. So ist angenommen worden, »die Konstitutionalisierung des Internationalen Rechts« unterscheidet sich nicht »von der Konstitutionalisierung des Privatrechts«. Wenn aber auch die Verbände einer Konstitutionalisierung »fähig und bedürftig« seien, erweise sich die Frage, »ob es jenseits des Staates einen konstitutionsfähigen Gegenstand gibt, als Scheinproblem«. ²⁷ Dem kann nur beipflichtet werden: Die Annahme einer Strukturgleichheit von Staat und Verbänden führt zu der Konsequenz, dass neben dem Staat noch andere Einheiten zur Rechtsetzung befugt sind, es in den Worten von Griffiths mehr als nur eine Rechtsquelle (*»more than one source of law«*) geben muss.

Zudem hat Gierke erkannt, dass die Verbände eine Einheit bilden, die sich von der Summe ihrer Teile, also den Mitgliedern, unterscheidet, wobei unter den frühen Pluralismustheoretikern umstritten war, ob diese Einheit als eine »reale« oder eine »ideale« gedacht werden soll. Jede dieser Einheiten habe einen selbständigen Charakter, soweit ihnen das Recht zusteht, sich selbst Verfassungen und Normen zu geben. Diese Kompetenz zur Rechtsetzung hat die Wissenschaft im 19. Jahrhundert »Autonomie« genannt und in den allgemeinen Rechtsquellenkanon als eine Unterart des *»ius non scriptum«* aufgenommen. ²⁸ Die Frage nach der Rangfolge konkurrierender Akteure hat Gierke freilich anders als Laski beantwortet. Wie später Barker, Fraenkel oder einige jüngere Globalisierungstheoretiker hat Gierke den Vorrang des Staates anerkannt. ²⁹

Gierkes Korporationslehre zur Begründung ihrer Theorie aufgegriffen, dass der Staat sich nicht »wesensmäßig von den innerstaatlichen Verbänden unterscheidet«, Pluralismus (1957), in: ders., Gesammelte Schriften, Bd. 5 (Fn. 19), S. 383–384, 383.

²⁷ Kumm, Kosmopolitischer Staat und konstitutionelle Autorität (Fn. 10), S. 266; siehe dazu auch Michaels, Global Legal Pluralism (Fn. 11), S. 251–252 (wobei anzumerken wäre, dass die Idee einer »Selbstähnlichkeit« politischer und juristischer Körper durch die Möglichkeit einer Vielfalt von Perspektiven nicht ausgeschlossen wird).

²⁸ Vgl. Meder, *Ius non scriptum* (Fn. 1), S. 47–90; Christoph-Eric Mecke, Begriff und System des Rechts bei Georg Friedrich Puchta (2009), S. 219–220; Carsten Kremer, Autonomie als Rechtsquelle, in: Peter Collin u.a. (Hg.), Regulierte Selbstregulierung im frühen Interventions- und Sozialstaat (2012), S. 3–32; Peter Pernthaler, Das Staatsoberhaupt in der parlamentarischen Demokratie, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 25 (1967), S. 95–201, 98.

²⁹ Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. II (Fn. 22), S. 831. Die Machtvollkommenheit des Staates äußert sich nach Gierke u.a. darin, dass der moderne Staat unter den Prämissen des Gesetzesvorbehalts bestimmen könne, ob er eine Korporation genehmige. Insoweit bestehe ein Unterschied zum Mittelalter, wo der Staat ein solches Bestimmungsrecht nicht in Anspruch genommen habe (dazu näher im 8. Kapitel 4).

4. Rechtsquellenpluralismus der älteren Historischen Rechtsschule

In der modernen Pluralismusforschung ist unbestritten, dass Maitland, Laski und viele andere Autoren Gedanken übernommen oder aktualisiert haben, die im Wesentlichen auf Gierke zurückgehen. Dabei erscheint Gierkes Werk als eine Art ›erratischer Block‹, welcher um die Wende zum 20. Jahrhundert zufällig aufgefunden und dann von einigen Autoren einfach fortgetragen wurde.³⁰ Der Grund soll darin liegen, dass Gierkes Ideen in Deutschland nur wenig Resonanz gefunden haben, in England dagegen auf einen viel fruchtbareren Boden gestoßen seien. Gierke sei hierzulande weitgehend isoliert gewesen, weil in Deutschland seit jeher eine ›strong state tradition‹ mit der Vorstellung geherrscht habe, ›that nothing is as certain as the state‹.³¹

Daran ist richtig, dass Deutschland zu jenen Ländern gehört, in welchen die Idee eines starken Staates traditionell besonders großen Einfluss gewonnen hat: In so unterschiedlichen Systemen wie Kaiserreich, Nationalsozialismus, Staatssozialismus der DDR oder im Demokratischen Rechts- und Interventionsstaat (DRIS) der alten Bundesrepublik herrschten Vorstellungen über das Verhältnis von Recht, Staat und Gesellschaft, deren Etatismus der Entwicklung von Lehren der geteilten Souveränität oder der gemischten Verfassung nicht gerade förderlich war.³² Dies muss aber nicht heißen, dass nicht auch die Genossenschaftstheorie von Gierke in einem größeren geistesgeschichtlichen Kontext zu betrachten wäre. Nur ist es erforderlich, noch einmal 100 Jahre zurückzugehen, als in Deutschland die Debatte über nichtstaatliche Rechtsquellen, über die Autonomie intermediärer Zwischengewalten und die gemischte Verfassung einer konstitutionellen Monarchie neu entfacht

³⁰ Den Versuch einer Rekonstruktion dieser angeblich erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts begründeten Traditionslinie unternimmt Thomas O. Hüglin, *Early Modern Concepts for the Late Modern World* (1999), S. 204–207.

³¹ Hüglin, *Early Modern Concepts* (Fn. 30), S. 206–207 (mit weiteren Nachweisen). In diese Richtung auch schon Fraenkel, *Pluralismus* (Fn. 26): Die Theorie des Pluralismus sei (bis zum Aufkommen einer eigenen Pluralismusforschung) ›in der außerdeutschen Welt‹ viel mehr beachtet worden als in Deutschland (S. 383).

³² Mit dem Akronym DRIS pflegt die aktuelle Literatur ein ›Goldenes Zeitalter‹ nationaler Staatlichkeit zu umschreiben, in welchem Dienstleistungen wie Telekommunikation, Post, Elektrizität, Gas, Wasser oder Verkehr (z.B. Bahn, Flug) Aufgabe öffentlicher Unternehmen waren. Diese Leistungen sind gegen Ende des 20. Jahrhunderts zunehmend ›privatisiert‹ und durch – zum Teil multinational operierende – Konzerne übernommen worden. Neben der ›Globalisierung‹ von Rechtsetzung durch internationale Organisationen ist die ›Privatisierung‹ das zweite Element jenes Wandels, der zum Ende des ›Goldenen Zeitalters‹ geführt habe, vgl. Michael Zürn, *Der souveräne Staat als regulative Idee* (Fn. 7), S. 197 f.; Stephan Leibfried, Michael Zürn, *Von der nationalen zur postnationalen Konstellation*, in: dies. (Hg.), *Transformationen des Staates?* (2006), S. 19–65, 51 f.; Genschel, Zangl, *Die Zerfaserung von Staatlichkeit* (Fn. 2), S. 11, 16.

wurde. Insoweit bildet die Gründung der Historischen Rechtsschule, welcher bekanntlich auch Gierke angehörte, den Anfang einer Epoche, die von 1814 bis mindestens 1871, also dem Jahr, in dem das Kaiserreich errichtet wurde, andauerte. Die Arbeiten von Gierke sind folglich nicht einfach so vom Himmel gefallen, wie es das Narrativ der Pluralismusforschung vermuten ließe. Sie bilden vielmehr eines der letzten Glieder einer langen Kette, die mit der Gründung der Historischen Rechtsschule durch Savigny einen neuen Anfang nahm (6. und 7. Kapitel).

Savigny stand im Jahre 1814 vor der gleichen Ausgangslage, die Laski oder Griffiths zu einem Kampf gegen den ›*monism*‹ eines ›*central legalism*‹ bewogen hat. Im Kodifikationsstreit trat er der Auffassung entgegen, dass alles Recht aus »Vorschriften der höchsten Staatsgewalt« entsteht und die Rechtswissenschaft »lediglich den Inhalt der Gesetze zum Gegenstand« hat.³³ Im Hintergrund dieser Aussage steht der Gedanke, dass es über die staatliche Gesetzgebung hinaus noch andere Rechtsquellen gibt. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei hervorgehoben, dass diese alternativen Rechtsquellen keineswegs nur in einem schwachen Sinne (›*weak sense*‹) wirken sollten. So hat Savigny z.B. dem Gewohnheitsrecht eine derogierende Kraft und damit gegenüber staatlicher Gesetzgebung das Primat beigemessen. Gesellschaftliche Selbstorganisation und Rechtsquellenpluralismus sind der gemeinsame Nenner, auf den sich nicht nur die Lehren von Savigny oder Gierke, sondern auch vieler anderer Repräsentanten der Historischen Rechtsschule bringen lassen. Mit der Gründung des Kaiserreichs im Jahre 1870/71 hat der schon überwunden geglaubte ›*central legalism*‹ allerdings neue Schubkraft erlangt. Die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs begannen nun die rechtsbildende Potenz nichtstaatlicher Quellen wieder anzuzweifeln und in die Rolle bloßer Auslegungsmittel zu drängen. Gierke gelangt gegen Ende des 19. Jahrhunderts daher nicht ohne Grund zu der resignierenden Feststellung:

»So haben denn also die Meister der geschichtlichen Rechtswissenschaft für den deutschen Gesetzgeber *umsonst* gelehrt. Mögen sich die *wissenschaftlichen* Großthaten der historischen Schule nicht ungeschehen machen lassen: im *Leben* hat sie abgewirtschaftet. Die Gesetzgebung nimmt den Faden genau da auf, wo sie einstmals ihn fallen ließ, als die von Deutschland ausstrahlenden neuen Einsichten in das Wesen und Werden des Rechtes sie zur Selbstbesinnung riefen.«³⁴

Ungeachtet aller Differenzen und Streitigkeiten zwischen Romanisten und Germanisten beschwört Gierke die Gemeinsamkeiten der verschiedenen Zweige innerhalb der Historischen Rechtsschule. Die Verbindungen sind auf die Rechtsquellenlehre jedoch nicht beschränkt. Auch in Bezug auf die Lehre von den

³³ Savigny, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1814), S. 6.

³⁴ Gierke, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht (1889), S. 122 (Hervorhebungen im Original).

Verbänden und das Staatsrecht dominieren die Gemeinsamkeiten. Dass der moderne Begriff der ›juristischen Person‹ erst nach der Wende zum 19. Jahrhundert durch die Historische Rechtsschule entwickelt wurde und Savigny im Jahre 1840 die Fundamente legte, ist heute unbestritten. In Savignys monographisch ausgebreiteter Korporationstheorie finden wir viele jener Elemente vor, die später als zentrale Merkmale des Pluralismus identifiziert wurden. So importiert Savigny den Begriff ›Verfassung‹ aus dem öffentlichen Recht in das Privatrecht, was, modern gesprochen, einer ›Konstitutionalisierung‹ des Privatrechts gleichkommt. Für ihn war es also selbstverständlich, worüber aktuell wieder lebhaft diskutiert wird, nämlich dass jenseits des Staates konstitutionsfähige Gegenstände existieren. Bei ihm findet sich auch der für die englischen Pluralisten so wichtige Gedanke einer strukturellen Ähnlichkeit zwischen den engeren Verbänden und dem Staat. Hinzu kommen die Behauptung einer Differenz zwischen der Einheit eines Personenverbandes und der Summe seiner Glieder, die Annahme eines gegliederten Staatsaufbaus und die Affinität zur Körpermetapher mit Betonung der Eigenständigkeit der Glieder, um nur einige Beispiele zu nennen. Trotz aller Vorbehalte gegen eine Überspannung des Souveränitätsprinzips, gegen die Omnipotenz des Obrigkeitsstaates und gegen die Versuche zur Ausschaltung intermediärer Zwischengewalten bejaht Savigny wie Gierke, Barker, Fraenkel oder jüngere Autoren einen Anspruchsvorrang des Staates.

Selbstähnlichkeit versus Souveränität

Es ist der Einwand erhoben worden, dass ein Festhalten am Vorrang des Staates mit der These von der Strukturgleichheit der Verbände in Widerspruch trete. Der Staat unterscheide sich eben doch von allen anderen Verbänden, wenn ihm ein Primat gegenüber konkurrierenden Ansprüchen zukommen soll.³⁵ Hier wäre zu differenzieren, und zwar zwischen einer Sichtweise, welche das Recht als Befehl eines übergeordneten Herrschaftsverbandes begreift, und jener Traditionslinie, die neben der Rechtsetzung durch eine höchste Autorität noch andere Rechtsquellen anerkennt: Wer Recht und Staat auf Grundlage der traditionellen Souveränitätslehre gleichsetzt, wird die Regelungen intermediärer Zwischengewalten nicht als Normen, sondern als Verträge qualifizieren. Dagegen setzt das Pluralismuskonzept die Möglichkeit einer Rechtsetzung durch Korporationen voraus. Die gesellschaftliche Selbstorganisation muss freilich im Rahmen rechtsstaatlicher Formen vollzogen werden. Mafia, Drogenkartelle oder Gruppen, die ihre Interessen ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl durchzuset-

³⁵ So z.B. Helmut Quaritsch, Zur Entstehung der Theorie des Pluralismus, in: Der Staat 19 (1980), S. 29–56, 39 (im Anschluss an die Pluralismuskritik von Carl Schmitt; näher 8. Kapitel 2). Weitere Nachweise bei van Ooyen, Der Staat der Moderne (Fn. 5), S. 263 (am Beispiel der unterschiedlichen Ansätze von Fraenkel und Kelsen).

zen suchen, kann der Staat nicht zulassen. Hinzu kommt das Problem einer Tyrannei der Gruppe, wodurch die individuelle Freiheit Gefahr läuft, noch stärker eingeschränkt zu werden als durch einen übermächtigen Staat.

Die Korporationen sind zwar kein Geschöpf des Staates, aus staatlicher Kontrolle können sie jedoch nicht entlassen werden. Unter den Bedingungen des Pluralismus ist die Rolle des Staates daher von anderer Art als bei der Annahme einer ungeteilten oder absoluten Souveränität. Staat und Recht erfüllen hier Funktionen, die heute unter Stichworten wie ›Management‹, ›Vermittlung‹ oder ›Moderation‹ erörtert werden.³⁶ Diesen Sachverhalt haben auch die englischen Pluralisten bereits erkannt, etwa wenn Ernest Barker die gewandelte Rolle des Staates als Schlichtungs- oder Regulierungsinstanz charakterisiert.³⁷ Gerade unter den Bedingungen von Selbstregulierung und Rechtsquellenvielfalt vermag der Staat diese Funktionen aber nur auszuüben, wenn sein besonderer Rang außer Zweifel steht.

Savigny war ebenfalls der Überzeugung, dass der mit der Aufklärung einsetzende Prozess einer Aneignung des Rechts durch den Staat auslaufen wird. Er charakterisiert das Handeln des Staates unter den Bedingungen von Rechtsquellenvielfalt und konkurrierenden Ansprüchen gesellschaftlicher Gruppen daher als ›Dazwischenstellen‹. Ihm schwebt eine Art Balance-Modell vor, wonach die vereinigenden bzw. zentripetalen Kräfte des Staates den zerstreuenen bzw. zentrifugalen Kräften der Gesellschaft ungefähr die Waage halten: Mit dem Staat werde, so Savigny, »etwas zwischen den einzelnen hingestellt«, das »die Herrschaft der Willkür einzelner gegenseitig beschränke«, wobei es keine Rolle spiele, ob es sich um einzelne oder um kollektive Personen handelt (7. Kapitel 4). Souveränität und Pluralismus müssen sich somit nicht ausschließen. Als ein Verband unter anderen kann der Staat gleichwohl die Stellung einer Spitzenorganisation genießen.

5. *Der politische Körper als Metapher gesellschaftlicher Selbstorganisation*

Wie eingangs angedeutet, können Pluralismuskonzepte in ganz verschiedenen Begriffsgewändern auftreten. So ist Gierke immer wieder als ›Stammvater des Pluralismus‹ angesprochen worden, obwohl er dieses Wort niemals verwendet hat. Dasselbe gilt für die frühen englischen Pluralisten. Ernest Barker vermied das Wort sogar noch, nachdem es sein Schüler Laski in die öffentliche Diskus-

³⁶ Siehe nur Genschel, Zangl, *Die Zerfaserung von Staatlichkeit* (Fn. 2), S. 15; Viellechner, *Responsiver Rechtspluralismus* (Fn. 11), S. 569–571; Beisheim, *Der souveräne Staat und seine Konkurrenten* (Fn. 8), S. 211–220 (dazu näher 8. Kapitel 5).

³⁷ Nachweise bei Birke, *Pluralismus* (Fn. 16), S. 199.

Personenregister

- Accursius 54
Adam, A. 69
Adickes, F. 148
Adomeit, K. 232
Akamatsu, H. 150, 185
Albrecht, W. E. 177
Alexy, R. 144
Alighieri, D. s. Dante Alighieri
Althusius, J. 10, 19, 74, 82, 86–111,
113–114, 124, 127–128, 150, 155, 161,
184–186, 210, 280, 297–300, 305
Ancharano, P. de 50
Andreae, J. 50
Apostolidès, J.-M. 47, 59, 75, 128
Aquin, T. v. 51, 103
Arendt, H. 17, 19, 71, 77–86, 98, 277, 327
Aristoteles VII, 25–26, 32, 150
Armato, G. 38
Assmann, J. 78
Augsberg, I. 4
Augustinus XII
Austin, J. 3, 193, 211
Avenarius, M. 180
Azo 54
- Bachmann, G. 1, 214, 224, 234–244, 249,
262
Bachofen, J. J. 267
Backer, L. C. 207
Badura, P. 217
Bang, J. C. 154
Barbatia, A. de 50
Barclay, W. 126–127
Barker, E. X, XIII, 5, 7–8, 10–11, 14–15,
56, 168, 192, 196, 204, 207, 212, 230,
327
Baums, T. 249
Beck, U. 281
- Bees, R. 38
Behrends, O. 27–28, 34, 38–41, 53, 56, 80,
116, 149, 157, 173, 179–180, 226
Beisheim, M. 4, 15, 202, 205, 248
Bellomo, M. 55, 68, 72, 143
Benda-Beckmann, F.v. 5, 267–268
Benda-Beckmann, K.v. 207, 248
Benedict, J. 139, 143–144, 209
Benz, E. 29
Berghe, P. van den 5
Berghoff, P. 76
Berman, H. J. 51, 208, 212
Berman, P. S. 5, 205, 207, 267
Bertachinus, J. 50
Beseler, G. 141, 168
Beyme, K. v. 124, 237, 241, 309
Bieber, R. 297
Binswanger, H. C. 304
Birke, A. M. XIII, 7–8, 10, 15–16, 56–57,
192, 210, 212
Binswanger, H. C. 304
Birke, A. M. 7–8, 10, 15–16, 56–57, 192,
210, 212
Blackstone, W. 122
Bleicken, J. 27
Blumenberg, H. VIII
Bodin, J. XII, 3–4, 17, 19, 76–77, 79, 88–
90, 94, 96–101, 106–107, 109, 112–113,
117, 124, 127, 134, 150, 152, 155–156,
186, 210
Bogdandy, A. v. 200, 219–220, 223
Bogisic, V. 158, 251
Bohley, P. 304
Boureau, A. 58, 71
Böckenförde, E.-W. 217
Bredekamp, H. 115, 289
Broder, H. M. 153, 271, 280
Bruck, A. M. van den 197

- Bruha, T. 303–304
 Brünneck, A. v. 8, 94, 125, 145, 173, 193,
 199, 240, 293
 Bryce, J. 103
 Buchanan, R. 4, 201
 Buck-Heeb, P. 239
 Bull, H. 66
 Busse, G. v. 16
 Buttiglione, R. 294, 296, 298
 Bülow, O. v. 147, 226

 Callies, G.-P. 265
 Carlizzi, G. 4
 Castoriadis, C. 64, 76, 129
 Castro, P. de 50
 Chiang, Y.-L. 3
 Chrysipp 18, 33, 40
 Cicero 27, 31, 39
 Clinton, W. J. 48
 Coffey, J. 113
 Cohn-Bendit, D. 281
 Cole, G. D. H. 10, 193–194
 Corneus, P. P. 182
 Crouch, C. 192
 Cues, N. v. siehe Kues, N. v.

 Dann, O. 25
 Dannenberg, L.-A. 51, 55, 58, 60
 Dante Alighieri 60–61, 74, 83, 102–111
 Davis, C. T. 103
 Deane, H. A. 192
 Debatin, B. VIII
 Delors, J. 297, 303
 Delruelle, E. 129
 Demokrit 39
 Dempf, A. 103
 Denzer, H. 41, 58–59
 Derham, D. P. 56
 Descartes, R. 116–117, 311
 Detjen, J. 200, 524
 Dieckmann, A. 239
 Diesselhorst, M. 167
 Dilthey, W. 140
 Dinan, D. 303
 Dionysius von Halicarnassus
 s. Halicarnassus, D. v.
 Dohrn-van Rossum, G. 24, 94, 115, 119
 Dreier, H. 17, 79, 194

 Dreitzel, H. 27, 88, 127
 Duff, P. W. 72
 Dufour, A. 180
 Duguit, L. 7
 Durner, W. 286, 288

 Ebel, F. 122, 169
 Ehmke, H. 198
 Ehrhardt, A. 34–36
 Ehrlich, E. 213, 228
 Eichhorn, K. F. 137
 Eigler, M. 264
 Emmerich-Fritsche, A. 5, 202, 205, 253
 Endo, K. 297–298, 300
 Engert, A. 1, 149, 230–231, 235, 248, 251
 Enzensberger, H. M. 271, 280
 Esser, J. 209
 Essler, W. K. 38

 Faber, R. 63, 70
 Fabio, U. Di 202, 232, 238–239
 Fichte, J. G. 28, 140, 144, 209, 324
 Figgis, J. N. 5, 10, 192–193, 196, 207, 301
 Fischer, C. 218
 Fischer, N. 103
 Fischer-Lescano, A. 67, 205, 213
 Flasch, K. 44
 Fleiner-Gerster, T. 17, 295
 Flume, W. 54, 57, 166, 168
 Foucault, M. 3
 Forsthoff, E. 177, 195, 209, 222
 Fraenkel, E. XII, 8–12, 14, 21, 87, 163,
 172, 177–178, 189, 193, 196–201, 204,
 207, 209, 211, 214, 293, 327–328
 Franzius, C. 307–308
 Frech, K. A. 286
 Friedeburg, R. v. 91
 Friedrich I. Barbarossa 46
 Friedrich II. 46
 Friedrich, C. J. 87, 93, 98, 101–102
 Frotscher, W. 159
 Funke, G. 180

 Gabriel, G. VIII, X, 132
 Gabriel, S. 271, 286, 306–308
 Gadamer, H.-G. 138, 209
 Gaius 33–34, 37, 40
 Gauchet, M. 64, 128

- Gauck, J. 48, 271, 279–281
 Gaugele, J. 306
 Geisler, A. 171
 Genschel, P. 2, 12, 15, 205–206
 Geppert, D. 285
 Gerber, K. v. 80, 141, 209
 Gierke, O. v. X, XIII, 9–20, 43, 49–55, 57–60, 69–73, 80, 84, 97, 101, 110–111, 117–118, 141, 156–158, 162, 167–168, 177, 192–193, 195, 207, 210–214, 230–231, 237, 294, 313, 324, 327–328
 Giesey, R. E. 58, 97
 Glenu, H. P. 261
 Gneist, R. v. 180
 Goeters, J. F. G. 89, 127
 Gombel, H. 23
 Goodrich, P. 261
 Goodwin, J. 113
 Gönner, N. T. 146–147
 Göschen, J. F. L. 137
 Graeber, D. 58
 Griffiths, J. XI, 2–7, 11, 13, 147, 206, 213, 217
 Grimm, J. 161, 178, 182, 185
 Grimm, D. 4
 Grimm, W. 160–161, 288
 Groh, K. 210
 Grossi, P. 299
 Grossmann, A. 179
 Grote, J. R. 242
 Grotius, H. 115, 124, 311
 Guldin, R. 16
- Haack, S. 202, 241, 253
 Habermas, J. 67, 151
 Haferkamp, H.-P. 180
 Haldar, P. 44
 Hale, D. G. 16
 Halicarnassus, D. v. 33
 Haller, B. 119, 201
 Haller, K. L. v. 155
 Haltern, U. 48
 Hamacher, W. 283
 Hammerstein, N. 123, 161
 Hardt, M. 79, 189–190
 Harris, J. G. 16
 Hart, H. L. A. 3
 Hartmann, J. 241
- Hartmann, V. 197
 Hasbach, W. 28, 100
 Haverkamp, A. 103
 Haverkate, G. 217
 Häfelin, U. 124
 Hegel, G. F. W. 124, 139, 140, 177
 Heine, H. 139
 Heinrich VII. 104
 Held, D. 66, 258–259
 Helfferich, K. T. 283
 Helm, J. G. 235
 Henke, W. 187–188
 Henkel, W. 166
 Henrich, D. 143
 Herbert, U. 162
 Herzog, B. 142
 Hesse, H. A. 237
 Hesse, K. 198
 Hey, F. 230
 Hippo, A. v. 104
 Hispanus, L. 54
 Hobbes, T. 3, 17, 19, 25, 36, 76–77, 82, 90–91, 112, 114–120, 122–124, 127, 134–135, 141, 144, 154–155, 162, 189, 280, 288–290, 311
 Hof, H. 221
 Hoffmann-Lange, U. 174
 Hofmann, H. 237, 35, 44, 56, 73, 111, 113–114
 Hohberger, S. 27, 89, 281, 293–294, 297, 301, 303–305
 Hollande, F. 48
 Holmes, O. W. 252
 Holz, H. H. 126
 Holzer, B. 309
 Horn, H.-D. 199–200
 Höffe, O. 199, 294
 Hörisch, J. 24, 44
 Hsiao, K.-C. XI
 Hudson, R. L. 311, 313
 Hüglin, T. O. 12, 82, 87–88, 108, 298, 300–301
- Innozenz IV. 18, 51, 54–56, 58, 84
 Isay, H. 226
- Jakobs, H. H. 179
 James, W. 7, 191

- Janssen, A. 9, 165, 188, 303
 Jaspers, K. 190
 Jellinek, G. 79, 127, 217
 Jhering, R. v. XIV, 138, 141, 154, 181,
 208–209, 324
 John, S. 279–280, 297
 Jouvenel, B. de 128
 Jütte, W. 309
- Kaina, V. 279
 Kaiser, J. H. 196, 217
 Kann, J. v. 264
 Kant, I. 20, 25, 90, 101, 110, 115, 117,
 119–120, 124–125, 127–128, 130–133,
 135–138, 140, 142–144, 151, 154, 157,
 162, 172, 177, 186–187, 204, 209, 225,
 240, 253, 264, 289, 311–312, 322–324
 Kantorowicz, H. VII, 16–19, 36, 42, 46,
 48–50, 53, 58, 63–65, 69–72, 75–76,
 82–84, 118, 121, 128, 175, 209, 281,
 313
 Karl I. 127
 Karpp, H. 35
 Kaser, M. 33, 41
 Kelsen, H. 3, 14, 78, 106, 111, 148, 196,
 204, 245
 Kempf, B. 277–278
 Kiefner, H. 131, 133, 142, 180
 Kielmansegg, P. G. 127, 151
 Kimminich, O. IX
 Klein, E. F. 148
 Kneer, G. 309
 Knütel, R. 33, 41
 Kohler, J. 267
 Kondylis, P. 127, 238
 Koschaker, P. 161
 Koschorke, A. 16, 24, 26, 64, 69, 100,
 125–126, 131, 177, 179, 189, 276
 Köndgen, J. 202, 205
 Kötz, H. 233, 245
 Krabbe, H. 7
 Kraus, H.-C. 146, 154
 Krawietz, W. 50, 168
 Kremer, C. 11
 Kriegel, B. 48
 Kriele, M. 79, 128
 Krisch, N. 67, 96, 253, 256–257, 259
 Kronman, A. T. 81
- Kues, N. v. XII, 300
 Kumm, M. 4, 11, 203
 Kühne, J.-D. 9
- Laband, P. 80, 141
 Ladeur, K.-H. 4, 67, 307, 309
 Ladner, G. B. 287
 Lahusen, B. 139, 141, 143, 145, 149, 157,
 209
 Lange, H. 104
 Larenz, K. 209, 251, 263
 Laski, H. J. X-XI, 5, 7–13, 15, 65–66, 94,
 177, 191–194, 196, 198, 200–201, 207
 Lausberg, H. X
 Laux, H. 309
 Lefort, C. 64, 76, 128–129
 Lehnert, D. 7, 80, 151, 155, 181, 192, 204,
 210–212
 Leibfried, S. 12, 202
 Leibniz, G. W. XII, 26, 84, 91, 116–117,
 123, 161, 311
 Leisner, W. 89
 Leyens, P. C. 233, 266
 Liebs, D. 237, 39, 98, 299
 Lindacher, W. F. 235
 Lindemann, A. 30, 32
 Lindgren, W. E. v. 146
 Linder, N. 283
 Lindsay, A. D. 10, 36, 212
 Lipp, M. 121–122, 169
 Livius, T. 23, 26–27, 31, 33
 Losano, M. 255
 Louis XVI. 127
 Löw, S.-D. 253, 277
 Löwe, H. 103
 Lubac, H. de 45–46, 49, 51
 Lucca, T. v. 103
 Luhmann, N. IX-X, 134, 144, 201, 261
 Luks, T. 63
 Luther, M. 287
 Luyckx, M. 297–298
 Lübcke, T. IX
 Lübtow, U. v. 27, 179
 Lüddecke, D. 103–104
 Lüdemann, S. IX, 31, 151, 280
 Lüderssen, K. 180
- Maines, H. J. S. 267

- Maitland, F. W. X, XIII, 5, 7–8, 10, 12, 16, 58, 168, 192, 210, 301
- Mali, J. 70, 108
- Maluschke, G. 151
- Mandelbrot, B. B. 311–313
- Mannheim, K. 138, 146, 151, 312
- Manow, P. 48, 129
- Marchart, O. 174
- Marin, L. 47, 119
- Marquard, O. 39, 240
- Marx, K. 139
- Mathews, J. T. 66–67, 259
- Maus, I. 66, 110, 127, 151, 154, 172, 180, 218, 226–227
- Matala de Mazza, E. 16, 24, 64, 115, 117, 126, 150, 283
- Mayno, J. de 50
- Mecke, C.-E. 11, 142, 179, 182, 237
- Menenius Agrippa X, 18, 23–27, 29, 31–32, 34–35, 40–41, 43, 71, 81, 83, 90, 93, 150, 153, 279, 289
- Merten, D. 218
- Meyer-Cording, U. 231, 235
- Michaels, R. 5, 11, 206, 217, 268
- Miethke, J. 300
- Milton, J. 127
- Monnet, J. 290
- Mosca, G. 174
- Moser, J. J. 94
- Möllers, C. 198, 309–310
- Möllers, T. M. J. 251
- Musolff, A. 16, 197
- Mühlen, K.-H. zur 287
- Müller, F. 125, 140, 177, 240–241
- Müller, G. 221
- Müller von Nitterdorf, A. H. 283–284
- Negri, A. 79, 189–190
- Negt, O. 281, 283, 304, 307, 319
- Nestle, W. 24, 31
- Niccoli, O. 16, 58
- Niebuhr, B. G. 147–148
- Nieding, K. 221
- Niekrenz, Y. 129
- Nipperdey, T. 88
- Norvon, W. 147
- Nowrot, K. 309
- Nörr, D. 131, 144, 173
- Obama, B. 48
- Oestmann, P. 186
- Oestreich, G. 88, 125
- Oetker, H. 233
- Ogorek, R. 130, 179, 236, 240
- Ooyen, R. C. van 3, 7, 14, 78, 148, 175, 196, 204, 245
- Otto, E. 78–79, 81
- Parkin, J. 120, 103
- Passerin d'Entrèves, A. 103
- Pascal, B. 311
- Pareto, V. 174
- Paulson, S. L. 3
- Paulus VII, 18, 24, 28–31, 35, 43–44, 71, 83, 116, 153, 279, 287, 289, 322
- Peil, D. 24
- Perlich, D. 298
- Pernthaler, P. 11
- Peters, M. 101
- Petersen, J. 103
- Pfeifer, J. 287
- Pfeiffer, T. 235
- Pflug, H.-J. 235, 244
- Pieroth, B. 159
- Pirson, D. 176
- Platon VII, 25–26, 31
- Plucknett, T. F. T. 211
- Plutarch 33, 38
- Pomponius 33
- Post, A. H. 267
- Preuß, H. 79, 151–153, 155–156, 162, 167, 170, 238, 324, 327–328
- Publicus Alfenus Varus 37, 95
- Puchta, G. F. 230–231
- Pufendorf, S. 19, 25, 112, 120–124, 134f., 211, 311
- Quaritsch, H. XI, 14, 211, 266
- Rabban, D. M. 7
- Rader, O. B. 47
- Radin, M. 70
- Raiser, T. 54, 57, 59, 123, 280
- Rehberg, A. W. 150, 185
- Rehbinder, M. 7–8, 205, 232, 235, 255
- Reutter, W. P. 139, 209
- Rhinow, R. A. 217

- Richter, A. 139, 209
 Ritter, C. 131
 Rixen, T. 256
 Robespierre, M. de 145, 325
 Roeder, T. 185
 Romano, S. 7
 Rose, M. 140, 155
 Rosenberg, A. 197
 Rosenberg, J. F. 40
 Rosenstock, E. 187
 Rousseau, J. J. 20–21, 25, 59, 101, 107, 125,
 127–130, 135–137, 140–141, 145, 151,
 154, 157, 162, 165–166, 171–174, 181,
 184, 189, 196–197, 210–211, 214, 322,
 324–325
 Rödel, U. 64, 128–129
 Röhl, K. F. 235
 Röhl, C. 235
 Röhrs, H. 171
 Rudolph, H. 34
 Ruffini, F. 51
 Rückert, J. 139, 179–180, 185, 209
 Rüthers, B. 218, 222, 227, 229, 237

 Saage, R. 151
 Salisbury, J. v. 95
 Sanctis, F. M. de 165
 Savigny, F. C. v. XI, XIII–XIV, 13–15,
 20–21, 37, 39, 52–55, 57, 80, 95–96, 117,
 124, 135, 137–162, 165–183, 185–187,
 189, 190, 203, 205, 207–210, 214, 230–
 231, 237, 244, 246, 267, 280, 287–288,
 294, 317, 321–328
 Saxoferrato, B. de 50, 87
 Scattola, M. 77
 Schapp, J. 187
 Scharpf, F. W. IX
 Schäfer, H.-B. 233
 Schelling, F. W. J. 140, 177, 209
 Schild, W. 16
 Schilling, C. W. L. 299–300
 Schindler, D. 7
 Schleiermacher, F. D. E. 140, 155, 282
 Schmidt, J. F. K. 309
 Schmidt, M. G. 220, 224
 Schmitt, C. XI, 14, 23, 145, 172, 177, 189,
 194–198, 226–227, 245–246, 266, 325
 Schmitt, E. 128

 Schmitter, P. C. 241–242
 Schmitz, C. 151
 Schmoller, G. 92
 Schneider, B. C. 287
 Schneider, H.-P. 123
 Schneider, R. 60
 Schneider, S. 202, 207, 241
 Schnorr von Carolsfeld. L. 35
 Scholtz, G. 138, 171, 179, 185
 Schröder, J. 123, 169, 179
 Schuett-Wetschky, E. 219
 Schuler, T. 143, 146, 161, 185
 Schulze-Fielitz, H. 217
 Schuman, R. 290
 Schuppert, G. F. 217
 Schwarte, L. 16, 56
 Seidel, W. 250
 Seiler, C. 293
 Seiler, H. 205, 218
 Seinecke, R. 5
 Selmayr, M. 308
 Septimus Severus 35
 Sieber, U. 262
 Sieyès, E. J. A. 199
 Simmel, G. 282
 Skinner, Q. 63, 76, 118–120
 Slaughter, A.-M. 66, 254–255
 Snyder, D. V. 67, 234–235, 248
 Söding, T. 30, 34
 Srbik, H. R. v. 161
 Stalin, J. W. 145
 Staudinger, J. v. 57, 141
 Steffani, W. 218
 Stein, P. G. 96, 211
 Stein, T. 81, 173
 Steinberg, R. 197, 243, 277
 Steinbrink, B. X
 Stern, J. 192
 Stintzing, R. v. 161
 Stierle, K. 103
 Stoll, A. 154, 160, 177, 182, 288
 Stollberg-Rilinger, B. 16, 47, 115, 150,
 160, 280
 Stolleis, M. 111
 Streeck, W. 241
 Sturm, Friedrich 306
 Sturm, Fritz 123
 Stühler, H.-U. 145, 152, 161

- Tafani, D. 195, 244
 Talmon, J. L. 125, 128, 158, 172–173, 189, 198, 294
 Tamanaha, B. 3, 213, 266
 Taubes, J. 78
 Taupitz, J. 230–232
 Taylor, C. 36, 183–184
 Tertullian 35–36, 45, 287, 300
 Teubner, G. 67, 205, 213, 251, 264–265, 310
 Teutonicus 54, 300
 Theseus 38–40, 116
 Thibaut, A. F. J. 41, 136, 139, 142–143, 159
 Thieme, H. 54
 Thies, C. 190
 Thomale, C. 143
 Thomasius, C. 25, 124, 311
 Thöl, J. H. 228–229
 Tietze, C. 166
 Tocqueville, A. de 164–165, 199
 Tournai, S. de 46
 Tours, B. v. 44
 Trautmann, F. 128
 Treiber, H. 81
 Treidler, O. 296
 Trendelenburg, A. 56

 Ubaldis, B. de 50, 97, 182
 Ueding, G. X
 Ulmer, P. 251
 Ulpian 38–39
 Urban IV. 44

 Valensise, M. 70
 Vallauri, L. L. 221
 Vico, G. 272, 275
 Viellechner, L. 4–5, 15, 202, 205, 248, 313
 Villányi, D. IX
 Voigt, R. 119
 Vollrath, E. 174

 Voßkuhle, A. 152

 Waldstein, T. v. 197, 210
 Walker, N. 4
 Wank, R. 228
 Waschkuhn, A. 166, 171, 293, 304
 Watts, D. J. 309
 Wächter, C. G. v. 148
 Weber, Max 48, 56, 57, 81, 274–275
 Weizsäcker, R. v. 48
 Wehlen, C. 129
 Wepler, C. 304
 Wieacker, F. 54, 167, 179
 Wikenhauser, A. 166, 171, 293, 304
 Wildberger, J. 38
 Wildhaber, L. 232, 235
 Willke, H. 205
 Winckelmann, J. 81, 275
 Windscheid, B. 115, 166–167, 169
 Winter, T. v. 241
 Wisner, D. A. 179
 Wolf, E. 161
 Wolf, M. 235
 Wolff, C. 124
 Württenberger, T. 88
 Wyduckel, D. 87, 114, 127, 298

 Yildiz, E. 128

 Zabarelli, F. de 50
 Zachariä, K. S. 226
 Zamboni, M. 261
 Zangl, B. 2, 12, 115, 205–206, 256
 Zanker, P. 48
 Zimmer, D. 271, 290
 Zimmermann, R. 211
 Zimmermann, W. G. 158
 Zumbansen, P. 67, 239, 251, 265–266
 Zürn, M. 4, 12, 201–202, 204, 259
 Zweigert, K. 245

Sachregister

- Absolutismus (s.a. *legal centralism*) 17, 19, 63, 85, 86–88, 128, 137–138, 141, 214, 216, 273, 292, 299
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 232–236, 244, 248–249, 255, 267
- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 (ALR) 124, 137, 141, 272
- Altes Testament 20, 78–80, 81–82, 319
- Assoziationen (s. Vereine, Zwischengewalten)
- Autonomie 141, 210, 294–296, 323, 327
- Aufklärung (s. Vernunftrecht, Naturrecht, Absolutismus)
- Befehl (s.a. Gebot, Gesetz) 79–82, 86–111, 99, 217, 225–227, 275
- BGB (s. Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch)
- Bottom-up* 260–261, 269
- Civil law* (s. Gesetz)
- Common law* (s.a. England) 211
- Corporate governance* 248–270
- Corps moral* (s. *persona moralis*)
- Corpus fictum* (s.a. *persona ficta*) 50, 53–57, 75, 113, 115, 139
- Corpus mysticum* 18, 43–62, 73–74, 113, 284
- »Dazwischenstellen« (*intercessio*, »neue« Rollen für Staat und Recht) 15, 27, 177–178, 204–207, 217, 259
- Dekorporation 17, 64, 71, 128
- Demokratie 29, 63, 149–152, 171, 199–201, 249, 252–260, 321–322
- Identitäre Demokratie (s. Identitätsproblem)
- Demokratiedefizit (s.a. Deparlamentarisierung) 276–278
- Deparlamentarisierung 21, 220, 236, 241–243, 245, 269, 314, 321
- Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch von 1900 (BGB) 13, 188, 225–226
- Differenz (s.a. Identitätsproblem) 18, 36–40, 170–172, 174–175, 325
- DRIS (Demokratischer Rechts- und Interventionsstaat) 1–2, 12, 201 206
- Einheit (s.a. Vielheit) VII, IX, 36, 43, 102, 108, 135, 171, 291, 310–318, 325–328
- England (s.a. *common law*) X–XI, 6–12, 96, 120, 126–127, 129, 168, 191–193, 196, 209–212, 257, 327–328
- Etatismus (s. Absolutismus, Zentralismus) 10, 211
- Euklidische Geometrie (Euklid) 144, 311–312
- Europa 271–292, 297–298, 302–304
- Exekutive 20, 218–220, 323
- Fiktionstheorie (reale Verbandspersönlichkeit) 55–57, 72
- Föderalismus 20, 86, 88, 91–91, 153, 162, 194
- Fragmentierung (Disaggregation) VII, 195, 202, 204, 206, 254–260, 269, 308, 310, 315
- Fraktale 310–318
- Frankreich 10, 104, 125–127, 129, 145–146, 152, 159, 164, 177, 211, 285, 296, 303, 324
- Französische Revolution 98, 101, 128, 145–146, 164, 171, 189, 294, 324–325
- Gebot (s. Befehl, Gesetz)

- Geld 281–285
 Genossenschaften (s. Verbände, Vereine)
 Gesellschaftsvertrag 19, 25–27, 89–91,
 118, 155–156, 323
 Gesetz (Gesetzgebung) 99–100, 126–136,
 144, 217, 219
 Gewaltenteilung 217–218, 236–240, 323
 Gewohnheitsrecht (s. Juristen-, Richter-
 recht)
 Globalisierung X, 1–6, 9, 11–12, 28,
 65–68, 82, 158, 201–202, 205, 217, 254,
 256, 261, 269
Global governance 21, 64, 68, 70–71, 82,
 191, 201, 248–270
- Hannoverscher Verfassungsstreit 131,
 177, 185, 275–276
 Heiliges Römisches Reich (Altes Reich,
Sacrum Imperium) 46, 160–162
 Henologie (s.a. Mereologie, Monismus)
 XII
 Hermeneutik XIII, 291
 Herrschaftsvertrag 89–91
 Historische Schule 9–15, 43, 101, 137–163,
 164–190, 190–215, 267, 321–328
- Identitätsproblem (s.a. Demokratie,
 Differenz) 36–40, 54, 171–173,
 196–201, 214, 324, 325
 Identitäre Repräsentation (identitäre
 Symbolisierung, das Imaginäre)
 278–281, 282, 291
 Interpretation 138, 141, 155, 208,
 222–224
Ius commune 65, 68, 301, 300
Ius gentium 6, 100, 102
- Judikative 20, 221–223, 323
 Juristengewohnheitsrecht (s.a. Richter-
 recht) 6, 146, 230, 262
 Juristenrecht (s.a. Richterrecht) 6, 146,
 221, 230, 326
 Juristische Person 42, 50, 54–57, 96, 139–
 140, 165–170, 177–178
- Kanonisten (kanonisches Recht) 18, 36,
 42, 46, 50–51, 55, 59, 68, 75, 97, 118,
 140, 144, 300, 304, 306
- Kodifikationsstreit 137, 142, 159–160
- Legal centralism* (Zentralismus) X–XIII,
 2–6, 152–154, 216, 306, 313, 317, 326,
 328
Legal pluralism (Pluralismus) X–XIII,
 2–6, 216
- Legisten 55, 58, 98
 Legislative 216–247
 Legitimation 71–74, 82–94, 112, 234, 244,
 260–261, 262, 269, 296, 316
 Leviathan 120, 289–290
- Maschine (Maschinenmetapher) 111, 114–
 136, 158–160
 Masse 93, 123, 135, 188–190
 Mereologie (s.a. Henologie, Monismus)
 XII
 Monismus (s.a. *legal centralism*) XI,
 192–193, 239, 275
- Naturrecht (s.a. Vernunftrecht,
 Absolutismus) 20, 101
 Naturzustand (s.a. Gesellschaftsvertrag)
 25–27, 90–91, 118, 155, 323
 Netz, Netzcharakter des Rechts 201, 255,
 308–310
 Normen- und Vertragstheorie 229–236,
 244
- Objektive Auslegung (Interpretation)
 227–229
- Organismus 23, 31, 43, 95, 112, 114–118,
 134, 137–163, 286, 288, 306
 Öffentlichkeit 182–184, 323, 326
- Persona* (Maske) 56
Persona ficta (s.a. *corpus fictum*) 64, 113,
 129, 170, 176, 281
Persona moralis 120–124, 139 f., 145,
 169–170, 172
- Pluralismus (s.a. *legal pluralism*,
 Rechtsquellen) X, 6–9, 68–71, 164–166,
 199–215, 256–257, 292–294, 326–327
- Positivismus 141, 149, 209, 216
 Präjudizien 263–264
Princeps legibus solutus 155, 275, 299
 Privatautonomie 141, 243–247

- Private Rechtsetzung (s.a. Autonomie, Normentheorie, Selbstregulierung) 229–247, 248–252
- Proportionalität 31–32
- Reale Verbandspersönlichkeit (s. Fiktionstheorie)
- Recht-Nichtrecht-Unterscheidung 262–264, 266–268
- Rechtsanwendung 130–133, 221–223
- Rechtsquellenlehre (Rechtsquellenpluralismus) 9–15, 146–149, 186–188, 250–252
- Référé législatif* 130, 138
- Reform 271, 286–291
- Richter 94–96, 131–133, 222
- Richterrecht 222, 226, 239, 262
- Selbstähnlichkeit (»Wesensgleichheit«) 10, 14–15, 34, 61, 313–314, 321–328
- Selbstregulierung (s.a. Autonomie) 15–18
- Simultane Rechtsetzung 260–261
- Souveränität (monarchische Souveränität, Volkssouveränität) 14–15, 63, 83, 96–101, 107, 112, 127–128, 130–133, 194–196, 258–260, 323, 324
- Staat (s.a. DRIS, Souveränität, Absolutismus) 1, 15, 87, 156
– *Res publica* 19, 34–35
- Staatsrechtlicher Positivismus (s. Positivismus)
- Subsidiarität 281, 293–308, 317–320
- Top-down* 260–261, 269
- Totalitarismus 21, 111, 145–146, 163, 172, 190, 193, 196–201, 206, 218, 223, 227, 239–240, 245–247, 293–294, 325, 328
- Transnationales Recht 252–260, 261, 306–310, 316–318
- Transsubstantiation 44–46, 283–284
- Universitas*-Lehre 18 f., 36–42, 51, 52, 58–61, 83, 91 f., 97, 134, 299
- Urteilkraft 132–134
- USA 2–4, 70, 165, 199, 207–208, 213–214, 257, 279
- Verbände (s. Vereine)
- Vereine (Korporationen, Verbände) XI, 6, 34–36, 164–166, 229–232, 235–236, 244, 327
- Vernunftrecht (s.a. Absolutismus, Naturrecht) 16, 20–21, 59, 76, 84, 90, 111–138, 141–142, 144–145, 165, 208, 211, 272–273, 312
- Vertrag (s.a. Gesellschafts-, Herrschaftsvertrag) 79–81, 86–111
- Vertragstheorie (s. Normentheorie)
- Vielheit (s. Einheit)
- Volonté générale* (Allgemeinwille) 173, 197
- Welt (Weltstaats-, Weltreichsidee) 3–5, 17–18, 67, 102–110, 205, 253, 317
- Wesensgleichheit (s. Selbstähnlichkeit)
- Westfälischer Friede 109, 259, 302
- Widerstandsrecht 91, 148
- Zehn Gebote (s.a. Altes Testament) 78
- Zentralismus 15, 152–154, 306–308, 320, 324
- Zwischengewalten (intermediäre; Teilrechtsordnungen, Vereine, Trade unions, Trusts) 6–7, 8–11, 33–38, 65–69, 91–94, 97–99, 105–106, 119–120, 123–124, 150–152, 164–166, 176–178, 202, 229–236, 250–254, 316–318
- Zwölf Tafeln (s.a. Gesetz) 33, 79–81